

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/4018-01	Termin 11.12.2023	Rat der Stadt		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium	Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*	
23.11.2023 11.12.2023	Stadtplanungs- und Mobilitätsausschuss Rat der Stadt	V B			

Beratungsgegenstand

Gemeinsamer Flächennutzungsplan (GFNP) der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr:

Feststellungsbeschluss einschließlich Abwägungsbeschluss über die Anregungen und Stellungnahmen aus der frühzeitigen und förmlichen Beteiligung für das Änderungsverfahren
53 GE -Gewerbepark Schalke-Nord- in Gelsenkirchen

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Oberhausen beschließt gemäß den Vorgaben des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) jeweils in der geltenden Fassung die Änderung

53 GE -Gewerbepark Schalke-Nord- in Gelsenkirchen

des Gemeinsamen Flächennutzungsplanes (GFNP) nach vorangegangener Prüfung und Entscheidung über die im Verfahren abgegebenen und in der Anlage aufgeführten Stellungnahmen.

Die Änderung besteht aus Plan, Textteil und beigefügter Begründung einschließlich Umweltbericht.

Stellv. Bereichsleiter Bereich 5-1	Beigeordneter Dezernat 5	Oberbürgermeister			
Perian Datum 04.10.2023	Dr. Palotz Datum 28.09.2023	Schranz Datum 26.10.2023			
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []		

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/4018-01	Termin 11.12.2023	Rat der Stadt
-----------------------------	---	------------------------------	----------------------

Bezug

- Aufstellungsbeschluss durch den Rat der Stadt Oberhausen für das Änderungsverfahren 53 GE - Gewerbepark Schalke-Nord- in Gelsenkirchen vom 20.06.2022 (Drucksache Nr. B/17/2031-01);
- Auslegungsbeschluss durch den Rat der Stadt Oberhausen für das Änderungsverfahren 53 GE - Gewerbepark Schalke-Nord- in Gelsenkirchen vom 20.03.2023 (Drucksache Nr. B/17/3040-01);

Konsequenzen

a) Finanzielle

Ja []

Keine [X]

b) Auswirkungen auf das Klima

Ja []

Nein [X]

Die Änderung des Gemeinsamen Flächennutzungsplans betrifft das Gelsenkirchener Stadtgebiet. Im Übrigen können aus dem Gemeinsamen Flächennutzungsplan keine Baurechte abgeleitet werden. Dazu sind entsprechende Bebauungsplanverfahren erforderlich.

c) Sonstige Keine

Begründung

Sachverhaltsdarstellung

Der mit dem Feststellungsbeschluss der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr (RVR) zum Regionalplan Ruhr (RP Ruhr) aus dem Regionalen Flächennutzungsplan (RFNP) übergeleitete Gemeinsame Flächennutzungsplan (GFNP) stellt gem. § 5 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 204 Abs. 1 BauGB für die beteiligten Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung in den Grundzügen dar. Der GFNP enthält, im Gegensatz zum RFNP, keine raumordnerischen Festlegungen mehr.

Das als RFNP- Änderung begonnene Verfahren 53 GE wird aus diesem Grund als GFNP- Änderungsverfahren weitergeführt.

Alle für dieses Verfahren erforderlichen Beschlüsse sind nach Beschlussempfehlung durch den verfahrensbegleitenden Ausschuss durch gleichlautende Beschlüsse in den Räten der sechs beteiligten Städte übereinstimmend gefasst worden.

Im Rahmen des Scopings wurde den Fachbehörden die Gelegenheit gegeben, sich zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit fand vom 22.08.2022 bis 22.09.2022

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/4018-01	Termin 11.12.2023	Rat der Stadt
-----------------------------	---	------------------------------	----------------------

statt. Die förmliche Beteiligung sowie die Veröffentlichung fanden vom 01.06.2023 bis 03.07.2023 (Behörden- und sonstige Träger öffentlicher Belange) bzw. 12.06.2023 bis 12.07.2023 (Öffentlichkeit) statt.

Bei dem Änderungsverfahren haben sich die Planungsziele und -inhalte auf Grundlage der Beteiligungen nicht geändert. Die Begründung wurde im Laufe des Aufstellungsverfahrens redaktionell fortentwickelt.

Die Änderung Nr. 53 GE -Gewerbepark Schalke-Nord- bereitet die Wiedernutzung eines weitgehend brachgefallenen Gewerbeareals vor. Im RFNP ist eine Fläche für einen örtlichen Hauptverkehrszug dargestellt, der nicht mehr gebaut werden soll. Die Fläche des Hauptverkehrszuges wird in die umgebenden Nutzungen (gewerbliche Baufläche bzw. Grünfläche) integriert.

Weiteres Verfahren

Mit dem abschließenden Feststellungsbeschluss wird das GFNP-Änderungsverfahren beendet. Nach der Beschlussfassung wird das Änderungsverfahren beim Land (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung) zur Genehmigung eingereicht und das Ergebnis der Prüfung und Entscheidung den Einsendern der Stellungnahmen mitgeteilt.

Mit Veröffentlichung der erteilten Genehmigung in den amtlichen Verkündungsorganen der Städte wird die Änderung des GFNP wirksam.

Abwägungsmaterial

Zum Zeitpunkt des Planbeschlusses muss eine vollständige Erfassung, Bewertung und Abwägung aller von der Planung betroffenen Belange erfolgen. Das Abwägungsmaterial umfasst deshalb sowohl die Anregungen und Einwendungen aus der vorgezogenen, frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, als auch die Anregungen, Einwendungen und Stellungnahmen der vorher genannten Stellen aus der förmlichen Beteiligung sowie die jeweiligen Stellungnahmen der Verwaltung dazu.

Anlagen

Anlage 1: Gegenüberstellung (alte und neue Darstellung)

Anlage 2: Änderungsplan

Anlage 3: Begründung

Anlage 4: Umweltbericht

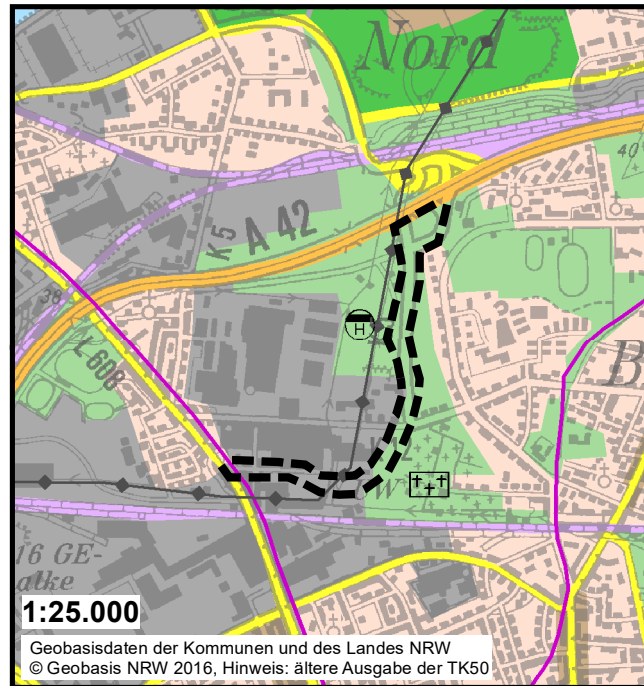
Anlage 5: Synopse der Anregungen zur frühzeitigen Beteiligung

Anlage 6: Synopse der Anregungen zur förmlichen Beteiligung

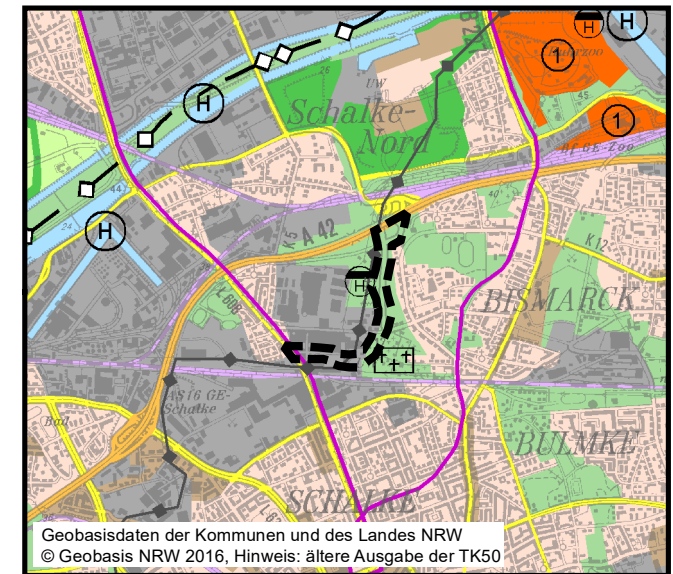
Änderung des Gemeinsamen Flächennutzungsplans der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr

(Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen)

Nr. 53 GE (Gewerbepark Schalke-Nord)



Originaldarstellung
in 1: 50.000



Plankarte Alt:

gemäß § 5 Abs. 2 BauGB

Flächen für die örtlichen Hauptverkehrswege

gemäß § 5 Abs. 4 BauGB

Leitung oberirdisch (Höchstspannungsfreileitungen ≥ 220 kV)



Plankarte Neu:

gemäß § 5 Abs. 2 BauGB

Gewerbliche Bauflächen

Grünflächen

gemäß § 5 Abs. 4 BauGB

Leitung oberirdisch (Höchstspannungsfreileitungen ≥ 220 kV)



Stand: August 2023

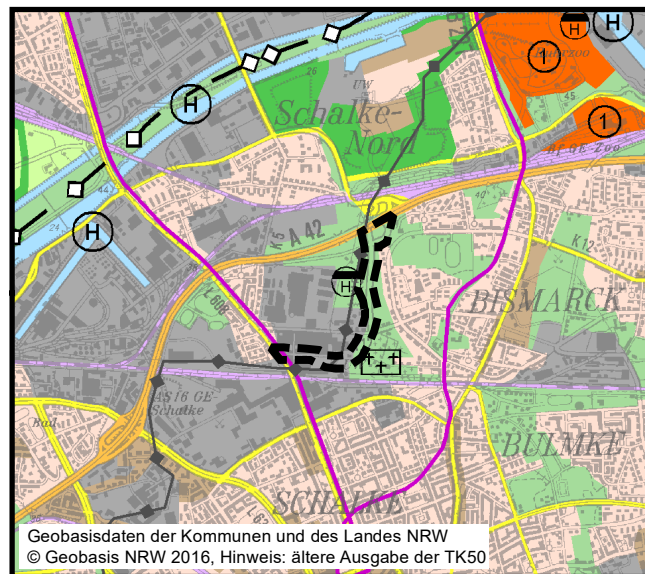
Änderungsplan Nr. 53 GE

(Gewerbepark Schalke-Nord)

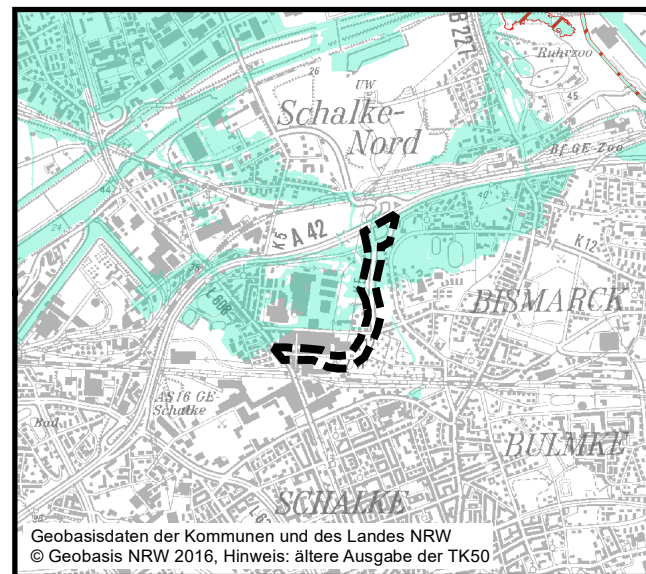
des Gemeinsamen Flächennutzungsplans der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr

(Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen)

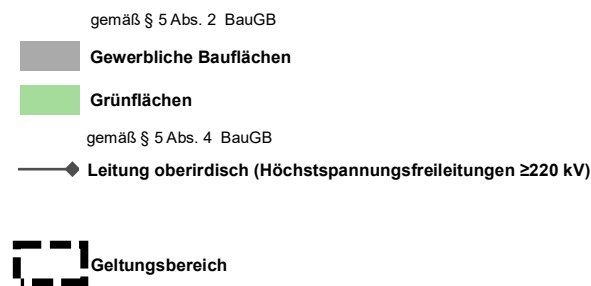
**Geänderte Darstellung der Plankarte
in 1: 50.000**



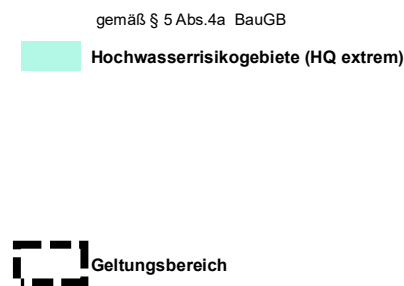
**Darstellung der Beikarte
in 1: 50.000**



Auszug aus Legende Plankarte



Auszug aus Legende Beikarte



Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S.3634) in der derzeit gültigen Fassung

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786) in der derzeit gültigen Fassung

Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58) in der derzeit gültigen Fassung

Diese Änderung des Gemeinsamen Flächennutzungsplans besteht aus:

- Änderungsplan Nr. 53 GE in der Fassung vom August 2023
- Textteil / Begründung einschließlich Umweltbericht in der Fassung vom August 2023 und der
- Verfahrensleiste

Die Zusammengehörigkeit ist auf den einzelnen Teilen beurkundet.

Es wird bestätigt, dass die Ausfertigung mit der von den Räten der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr beschlossenen Ausfertigung übereinstimmt.

Bochum, den 202
Der Oberbürgermeister

Essen, den 202
Der Oberbürgermeister

Eiskirch

Kufen

Gelsenkirchen, den 202
Die Oberbürgermeisterin

Herne, den 202
Der Oberbürgermeister

Welge

Dudda

Mülheim an der Ruhr, den 202
Der Oberbürgermeister

Oberhausen, den 202
Der Oberbürgermeister

Buchholz

Schranz

GFNP-Änderung lfd. Nr. 53 Gewerbepark Schalke-Nord

Teil A: Begründung

1	Anlass und Erfordernis der Änderung	2
2	Planungsrechtliche Vorgaben	2
2.1	Vorgaben des Regionalplans Ruhr	2
2.2	Vorgaben des Regionalen Flächennutzungsplans (RFNP)	2
2.3	Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung	3
2.4	Darstellungen/Festsetzungen des Landschaftsplanes/der Landschaftspläne	3
2.5	Bebauungsplanung	3
2.6	Sonstige informelle Planungen	3
2.6.1	Räumliches Strukturkonzept (RSK)	3
3	Gegenstand der Änderung	4
3.1	Geltungsbereich, Lage und Beschreibung des Änderungsbereiches	4
3.2	Änderung der zeichnerischen Darstellung	4
3.3	Bedarfsnachweis	4
3.4	Alternative Entwicklungsmöglichkeiten	5
4	Darstellung von (änderungsbezogenen) Gutachten oder Studien	5
4.1	Artenschutz und Naturschutz	5
4.2	Altlasten	5
4.3	Wärmeversorgung	5
5	Sonstige Belange	6
5.1	Immissionsschutz	6
5.2	Technische Infrastruktur	6
5.3	Bodendenkmalpflege	6
5.4	Bodenschutzklausel	6
5.5	Klimaschutzklausel	6
5.6	Seveso III	7
5.7	Starkregen und Überflutungen	7
5.8	Vorsorgender Hochwasserschutz	7
6	Verfahrensablauf	8
6.1	Verfahren	8
6.2	Einvernehmen des RVR	8
6.3	Umgang mit den Stellungnahmen	8
7	Flächenbilanz / Umweltmonitoring	8

Stand: August 2023

Teil A: Begründung

Der mit dem Feststellungsbeschluss der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr (RVR) zum Regionalplan Ruhr aus dem Regionalen Flächennutzungsplan (RFNP) übergeleitete Gemeinsame Flächennutzungsplan (GFNP) stellt gem. § 5 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 204 Abs. 1 BauGB für die beteiligten Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung in den Grundzügen dar. Der GFNP enthält, im Gegensatz zum RFNP, keine raumordnerischen Festlegungen mehr. Dieses Änderungsverfahren wurde als RFNP-Verfahren begonnen und wird nun als GFNP-Verfahren zu Ende geführt.

1 Anlass und Erfordernis der Änderung

Im RFNP ist eine Fläche für einen örtlichen Hauptverkehrszug dargestellt, der von der Anschlussstelle Schalke der BAB A 42 in südlicher Richtung bis zur Kurt-Schumacher-Straße führt. Im Bereich des Gewerbegebietes Berliner Brücke verschwenkt der geplante Straßenverlauf Richtung Westen. Bis zu diesem Punkt ist die Straße (Alfred-Zingler-Straße) bereits vorhanden. Die Stadt Gelsenkirchen beabsichtigt nicht mehr, das letzte Teilstück zu bauen. Über die ebenfalls vorhandene Hochkampstraße fließt heute der Verkehr Richtung Kurt-Schumacher-Straße, allerdings eingeschränkt, da lediglich ein Rechtsabbiegen auf die Kurt-Schumacher-Straße und ein Rechtsabbiegen in die Hochkampstraße von der Kurt-Schumacher-Straße möglich ist. Die neue Straße hätte den Um- bzw. Neubau eines voll ausgebildeten Knotens mit der Kurt-Schumacher-Straße erforderlich gemacht. Durch das Änderungsverfahren wird eine Zerschneidung des Gewerbegebietes bzw. der gewerblichen Baufläche, wie sie durch die ehemalige Straßenplanung entstanden wäre, vermieden, eine Wiedernutzung der überwiegend brachgefallenen Flächen wird erleichtert. Die Straßenplanung wird auch aus Umweltgesichtspunkten nicht mehr weiterverfolgt: Die Kurt-Schumacher-Straße ist bereits durch ein sehr hohes Verkehrsaufkommen und damit hohen Lärm- und Schadstoffemissionen belastet. Diese Belastungen sollen nicht durch den Bau der Straße weiter verschärft werden. Hinzu kommen allgemeine Aspekte des Klimaschutzes und der Klimaanpassung.

Mit der Änderung ist die Anschlussstelle noch Richtung Norden an das Netz der örtlichen Hauptverkehrszüge angeschlossen. Die Fläche des örtlichen Hauptverkehrszuges wird in die umgebenden Nutzungen (gewerbliche Bauflächen und Grünflächen) integriert.

2 Planungsrechtliche Vorgaben

2.1 Vorgaben des Regionalplans Ruhr

Der Regionalplan Ruhr wurde am 10.11.2023 von der Verbandsversammlung beschlossen (Feststellungsbeschluss). Nach Durchführung des Anzeigeverfahrens wird der Regionalplan wirksam und ersetzt den regionalplanerischen Teil des RFNP.

Der Regionalplan Ruhr legt in seinem zeichnerischen Teil für den Änderungsbereich Gewerbe- und Industriebereiche (GIB) sowie Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) fest. Der Allgemeine Freiraum- und Agrarbereich entlang der Alfred-Zingler-Straße ist im Regionalplan aufgrund der Kleinteiligkeit in den ASB einbezogen worden. Textliche Ziele des Regionalplans stehen der geplanten GFNP-Änderung nicht entgegen. Die Planung entspricht somit den Vorgaben des Regionalplans Ruhr.

2.2 Vorgaben des Regionalen Flächennutzungsplans (RFNP)

Bis zur Wirksamkeit des Regionalplans Ruhr bleiben die raumordnerischen Festlegungen des Regionalen Flächennutzungsplanes in Kraft und müssen bei der Änderung beachtet

werden. Der Regionale Flächennutzungsplan legt als zeichnerisches Ziel für das Areal um den Änderungsbereich einen Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich mit Ausnahme des auf der bauleitplanerischen Ebene dargestellten Hauptverkehrszuges fest, der Gegenstand dieser Änderung ist. Für den eigentlichen Änderungsbereich gibt es keine Festlegung.

2.3 Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Nach § 34 LPlG ist für Flächennutzungspläne bzw. Flächennutzungsplanänderungen und für nicht aus dem FNP entwickelte Bebauungspläne ein landesplanerisches Anpassungsverfahren durchzuführen. Das Anpassungsverfahren gliedert sich in die Zielabfrage beim Regionalplanungsträger (RVR) gem. § 34 Abs. 1 LPlG zu Beginn des Bauleitplanverfahrens und die Vorlage der Planung vor der Offenlage gem. § 34 Abs. 5 LPlG.

Der regionalplanerische Inhalt des RFNP nahm hingegen nicht am landesplanerischen Zielanpassungsverfahren teil. Für die bauleitplanerischen Inhalte des RFNP war nach Auffassung des RVR als Regionalplanungsbehörde ebenfalls kein landesplanerisches Zielanpassungsverfahren erforderlich. Aus diesem Grund ist die Zielabfrage gem. § 34 Abs. 1 und 5 LPlG zu Beginn des Änderungsverfahrens bzw. vor der Offenlage, welches als RFNP-Änderungsverfahren eingeleitet wurde, nicht erfolgt.

Im Rahmen der förmlichen Beteiligung hat der RVR mit Schreiben vom 16.06.2023 eine Stellungnahme abgegeben. Demnach steht die Änderung 53 GE im Einklang mit den in Aufstellung befindlichen Zielen des RP Ruhr. Das Einvernehmen wurde in der Sitzung der Verbandsversammlung am 22.09.2023 erteilt. Die Übereinstimmung mit den landesplanerischen Zielen gemäß § 34 Abs. 1 und 5 wurde vom RVR nachträglich bescheinigt.

2.4 Darstellungen/Festsetzungen des Landschaftsplanes/der Landschaftspläne

Das Plangebiet befindet sich nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplanes der Stadt Gelsenkirchen.

2.5 Bebauungsplanung

Für den südlichen Teil des im Regionalplan festgelegten GIB, durch den noch der dargestellte Hauptverkehrszug verläuft, wird aktuell der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 449 „Gewerbegebiet Berliner Brücke“ gemäß § 12 Abs. 3a BauGB mit dem Ziel einer gewerblichen Nutzung aufgestellt. Der Bebauungsplan wird ebenfalls die Schaffung einer neuen Fuß- und Radwegeverbindung am östlichen bzw. südlichen Rand des Plangebiets thematisieren. Nach Möglichkeit soll dies im Parallelverfahren erfolgen.

2.6 Sonstige informelle Planungen

2.6.1 Räumliches Strukturkonzept (RSK)

Mit dem RSK hat die Stadt Gelsenkirchen Leitstrategien und Ziele für die räumliche Entwicklung beschlossen. Das RSK ist ein städtebauliches Entwicklungskonzept gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB. Im RSK ist der gesamte gewerbliche Bereich mit dem Ziel „Aufwertung Gewerbegebiet“ versehen. Die GFNP-Änderung und der Bebauungsplan bereiten diese Aufwertung vor.

3 Gegenstand der Änderung

3.1 Geltungsbereich, Lage und Beschreibung des Änderungsbereiches

Der Geltungsbereich liegt teilweise im Stadtteil Schalke Nord und teilweise im Stadtteil Bismarck, nordwestlich der Kurt-Schumacher-Straße und südlich der BAB A 42. Im südlichen Bereich mit dem nicht gebauten Straßenabschnitt befindet sich ein weitgehend untergenutztes Gewerbe- und Industriegebiet mit einigen, noch aufstehenden Gewerbehallen. Der vormals geplante Hauptverkehrszug verläuft Richtung Norden auf einer aufgegebenen Bahntrasse und folgt anschließend dem Verlauf der Alfred-Zingler-Straße bis zur Anschlussstelle.

3.2 Änderung der zeichnerischen Darstellung

Der Änderungsbereich umfasst einen überörtlichen Hauptverkehrszug, der von der Anschlussstelle Schalke zur Kurt-Schumacher-Straße führt. Dies ist eine flächennutzungsplanerische Darstellung, eine regionalplanerische Festlegung im RFNP bestand nicht. Der südliche Teil wird künftig als gewerbliche Baufläche dargestellt. Der nördliche Teil wird in die Grünfläche einbezogen. Im Zuge der Umstellung auf den GFNP ist eine Höchstspannungsfreiteilung nachrichtlich übernommen worden.

3.3 Bedarfsnachweis

Ein Bedarfsnachweis ist in der vorliegenden Fallkonstellation nur bedingt sachgerecht, da die zusätzliche gewerbliche Baufläche von 1,4 ha bereits gewerblich genutzt wird. Auch im Regionalplan Ruhr ist der Bereich als GIB festgelegt. Es handelt sich also nicht um eine Neuinanspruchnahme, sondern es wird lediglich die Realnutzung nachvollzogen. Dennoch soll im Folgenden ein Abgleich mit den aktuellen Bedarfszahlen erfolgen:

Die raumordnerische Bewertung / Anerkennung des Bedarfs für die Darstellung neuer Siedlungsflächen für Wohnen und Gewerbe obliegt dem Regionalverband Ruhr in seiner Funktion als Regionalplanungsbehörde. Eine Aktualisierung des zugrunde gelegten Zahlenwerks erfolgte zuletzt anlässlich des überarbeiteten Entwurfs des Regionalplanes Ruhr 2022. Der Umfang der anzurechnenden Siedlungsflächenreserven basiert auf der letzten Erhebung im Rahmen des Siedlungsflächenmonitorings (SFM) Ruhr zum Stichtag 01.01.2020. Das SFM 2023 befindet sich in der Bearbeitung.

Gewerbeflächenbedarf				
auf der Grundlage der Bedarfsberechnung gem. der Erläuterung zum Ziel 6.1-1 LEP NRW (RVR 2022) im Abgleich mit den Reserven aus dem Siedlungsflächenmonitoring gem. § 4 Abs. 4 LPlG NRW (SFM Ruhr 2020)				
In ha	Gewerbeflächenbedarf 20 Jahre (netto)	Anzurechnende Gewerbeflächenreserven (netto)	Unterdeckung (netto)	Neudarstellungsbedarf FNP (brutto)
Gelsenkirchen	115,1	178,1	- 63,0,	-
Planungsgemeinschaft	844,6	622,2	222,4	278,0

Gelsenkirchen weist nach den aktuellen Zahlen eine Überdeckung mit Gewerbeflächen von 63,0 ha auf. Allerdings wurde mit dem RVR verabredet, dass die Planungsgemeinschaft als gemeinsamer Bedarfsraum geführt wird. Dadurch ist ein „Poolen“ der Bedarfe und die Entnahme von Flächenkontingenten aus diesem Pool durch einzelne Städte auch über ihren eigenen Bedarf hinaus möglich. Da die Planungsgemeinschaft ein Defizit von 222,4 ha aufweist, ist der Bedarf für die zusätzliche Gewerbefläche gegeben.

3.4 Alternative Entwicklungsmöglichkeiten

Die Alternative zur Änderung des GFNP wäre es, die Darstellungen beizubehalten und das Ziel eines durchgehenden örtlichen Hauptverkehrszuges weiter zu verfolgen. Ein Bebauungsplan, der gewerbliche Nutzungen festsetzt, wäre dann nicht aus dem GFNP entwickelbar. Auch stadtklimatische und verkehrsplanerische Gründe sprechen gegen die Beibehaltung des Hauptverkehrszuges.

4 Darstellung von (änderungsbezogenen) Gutachten oder Studien

4.1 Artenschutz und Naturschutz

Es liegen artenschutzrechtliche Fachbeiträge nach § 44 BNatSchG, Vorprüfung, Stufe I der ASP und nach § 44 BNatSchG, Vertiefende Prüfung, Stufe II der ASP vor. Im Plangebiet und in seiner Umgebung ist das Vorkommen von Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus und Rauhaufledermaus nachgewiesen; darüber hinaus gibt es keine Hinweise auf das Vorkommen verfahrenskritischer Arten entsprechend der VV-Artenschutz (Erlass III 4 – 616.06.01.17 des MUNLV vom 06.06.2016). Im Rahmen der ASP II werden Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG formuliert, die in der nachfolgenden Bebauungsplanung und der Bauausführung umgesetzt werden. Hierzu zählen z.B. die Abstimmung der Bauarbeiten auf die Aufzuchtzeiten der Fledermäuse oder die Installation von Fledermauskästen. Bei Umsetzung der Maßnahmen sind keine Auswirkungen zu erwarten.

Zusätzlich liegt ein Fachbeitrag Naturschutz zum Bebauungsplan vor. Darin wird eine Bestandserfassung und -bewertung der Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Biotope, Biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima, Landschaftsbild und natürliche Erholungseignung vorgenommen. Da die Fläche hochversiegelt ist und flächendeckend mit Altlasten belastet ist, führen die Ergebnisse zu keiner Änderung der Planung.

4.2 Altlasten

Der Bereich der gewerblichen Baufläche ist im Altlastenverdachtsflächenkataster (Gutehoffnungshütte Drahtwerke Boeker, Metallerzeugung und -verarbeitung) gelistet. Die ehemalige Bahntrasse sowie einige Altablagerungen westlich der Alfred-Zingler-Straße sind ebenfalls verzeichnet. Bauliche Maßnahmen sollen im südlichen Bereich der gewerblichen Baufläche stattfinden. Dazu werden im Bebauungsplan entsprechende vertiefende Untersuchungen stattfinden. Es liegt ein Fachbeitrag Altlasten zum Bebauungsplan Nr. 449 Berliner Brücke vor. Generell ist festgestellt worden, dass eine Entwicklung des Geländes trotz vorliegender Bodenbelastung erfolgen kann. Es kann durch die in diesem Gutachten dargestellten Erkenntnisse im Sinne des Bodenschutzrechtes von einer Verbesserung und Aufwertung der Fläche gesprochen werden.

4.3 Wärmeversorgung

Im Rahmen der Bebauungsplanung ist ein Wärmeversorgungskonzept erstellt worden. Basierend auf einer ersten wirtschaftlichen Abschätzung wurden im Laufe einer erweiterten Variantenuntersuchung, die Mischvarianten V4 (Wärmeversorgung der Gewerbeflächen über Gasdunkelstrahler und der Büroflächen (inkl. Sozialbereiche) über Fernwärme und Radiatoren) und V5 (Wärmeversorgung der Gewerbeflächen über Gasdunkelstrahler und der Büroflächen über Wärmepumpen und Radiatoren) energetisch und ökologisch bewertet.

Hierbei wird deutlich, dass die Varianten mit Fernwärme (V2 und V4) im Vergleich zu den anderen Varianten die geringsten CO₂ Emissionen beim Einsatz von Primärenergie aufzeigen.

Bezüglich der lokalen regenerativen Erzeugung gilt, dass eine Maximierung der Belegung der Dachflächen aller Gebäude mit Photovoltaikmodulen angestrebt wird. Dies ermöglicht die Kompensation der wärmeseitigen CO₂ Emissionen bis auf das 6-fache und die Kompensation der gesamtenergetischen Bedarfe bis auf das 3-fache.

5 Sonstige Belange

5.1 Immissionsschutz

Die Herausnahme des geplanten örtlichen Hauptverkehrszuges dient auch dazu, die Verkehrsbelastung der Umgebung nicht weiter ansteigen zu lassen. Insofern wird keine Verschlechterung der Situation erwartet.

5.2 Technische Infrastruktur

Der Änderungsbereich wird im südlichen Bereich von der 220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Leithe – Bismarck gequert. Inwieweit dies Auswirkungen auf die geplanten (gewerblichen) Nutzungen haben kann, wird im Bebauungsplanverfahren geklärt.

5.3 Bodendenkmalpflege

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt als Unterer Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie in Westfalen, Außenstelle Außenstelle Münster, unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens eine Woche in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 16 u. 17 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Gemäß § 16 Abs. 4 DSchG NW sind notwendige Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden. Diese Ausführungen beziehen sich auf die Durchführung des Vorhabens. Im Rahmen der Umweltprüfung zum GFNP-Änderungsverfahren wird im Vorfeld geprüft, ob sich Anhaltspunkte in Bezug auf potenzielle Bodendenkmäler ergeben.

5.4 Bodenschutzklausel

Da keine bisher unbebauten Flächen in Anspruch genommen werden sollen, ist die Bodenschutzklausel gemäß § 1 a Abs. 2 BauGB nicht betroffen.

5.5 Klimaschutzklausel

Der Rat der Stadt hat mit Beschluss vom 10.07.2019 den Klimanotstand für die Stadt Gelsenkirchen ausgerufen. Die Weiterentwicklung des Klimakonzepts 2030/2045 ist dabei ein wesentlicher Baustein. Der Rat erkennt an, dass die Eindämmung des vom Menschen beeinflussten Klimawandels in der städtischen Politik ab sofort zu den städtischen Handlungsfeldern gehört, denen in Gelsenkirchen höchste Priorität eingeräumt wird. Die Belange des Klimaschutzes sind deshalb von Verwaltung und Politik ab sofort in gleichem Maße zu beachten, wie die Belange des Umwelt- und Naturschutzes, die Belange der sozialen Sicherung der Bürgerinnen und Bürger sowie die Belange eines funktionierenden Wirtschaftsstandortes. Von daher werden in Zukunft alle Entscheidungen mit möglichen Klimafolgen einer Folgeinschätzung bezüglich des Klimaschutzes unterzogen und auf klimafreundliche Alternativen prioritär geprüft.

Für den Bereich der Bauleitplanung wird das Schutzgut Klima einzeln erfasst und bewertet. Hierbei fließen die für das Thema wichtigen Informationen aus den verschiedenen städtischen Konzepten mit ein. Dies betrifft das integrierte Klimaschutzkonzept der Stadt Gelsenkirchen mit u.a. Klimaanalyse und Planungshinweisen.

5.6 Seveso III

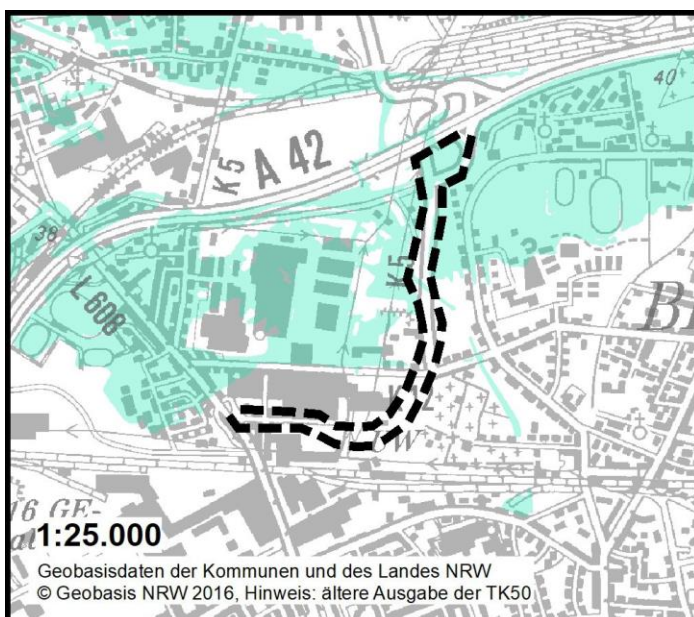
Die Stadt Gelsenkirchen verfügt über ein gesamtstädtisches Gutachten zur Ermittlung von angemessenen Abständen für die Prüfung der Verträglichkeit von Störfallbetrieben mit zukünftigen Planungen und Vorhaben unter dem Gesichtspunkt des Art. 12 der Seveso-II-Richtlinie bzw. des § 50 BImSchG. Der Änderungsbereich liegt nicht im angemessenen Abstand eines Störfallbetriebes.

5.7 Starkregen und Überflutungen

Gemäß Starkregengefahrenhinweiskarte des Landes NRW ist das Plangebiet bei Starkregenereignissen von Überflutungen betroffen. Bei extremen sowie seltenen Starkregenereignissen können in kleineren Teilbereichen Wasserstände im Bereich 0,1-0,5 m erreicht werden. Bei der konkreten städtebaulichen Planung und Entwicklung des Gebiets müssen geeignete (bauliche) Maßnahmen zur Behandlung des auftretenden Wassers und Eindämmung der Gefahren getroffen werden. Eine weitere Auseinandersetzung mit diesem Thema erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.

5.8 Vorsorgender Hochwasserschutz

Der Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH) ist am 01.09.2021 in Kraft getreten. Mit dem BRPH soll angesichts verheerender Hochwasserereignisse in der Vergangenheit erstmals die Grundlage für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz geschaffen werden. Hierzu enthält der BRPH u.a. Ziele / Grundsätze zum Hochwasserschutz, die in der Bauleitplanung zu beachten / zu berücksichtigen sind. Der Änderungsbereich liegt in sehr geringem Umfang innerhalb der Hochwasserrisikogebiete, wie sie in der Beikarte zum GFNP „Vorsorgender Hochwasserschutz“ dargestellt sind. Dies ist im Norden des Plangebietes der Fall, wo keine Nutzungsänderungen geplant sind. Der vorsorgende Hochwasserschutz ist durch die Änderung des GFNP nicht betroffen.



6 Verfahrensablauf

6.1 Verfahren

Der Aufstellungsbeschluss für das vorgelegte Änderungsverfahren des GFNP wurde von den Räten der Planungsgemeinschaft zwischen dem 25.05.2022 und dem 23.06.2022 gefasst. Bis zur Öffentlichkeitsbeteiligung wurde das Verfahren als RFNP-Änderungsverfahren geführt. Die frühzeitige Beteiligung der öffentlichen Stellen, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit sowie das Scoping fanden vom 22.08.2022 bis 22.09.2022 statt. Die Öffentlichkeitsbeteiligung sowie die förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde zwischen dem 20.03.2023 und dem 04.05.2023 durch die Räte der Planungsgemeinschaft beschlossen. Die anschließende Öffentlichkeitsbeteiligung sowie die förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange fand vom 01.06.2023 bis zum 03.07.2023 bzw. vom 12.06.2023 bis zum 12.07.2023 statt.

Mit dem Feststellungsbeschluss wird das GFNP-Änderungsverfahren beendet. Danach ist die Genehmigung durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung) des Landes Nordrhein-Westfalen erforderlich. Mit Veröffentlichung der erteilten Genehmigung in den amtlichen Verkündungsorganen der Städte wird die Änderung des GFNP wirksam.

6.2 Einvernehmen des RVR

Seit Oktober 2009 ist die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr (RVR) die regionale Planungsträgerin im Verbandsgebiet. In dieser Funktion stellt der RVR derzeit einen neuen Regionalplan für die gesamte Metropole Ruhr auf, der den RFNP in seiner Teilfunktion als Regionalplan ablösen wird. Nach der Überleitungsvorschrift zum RFNP des § 41 LPlG konnte die Planungsgemeinschaft den RFNP nach den Vorschriften des § 25 LPlG-alt ändern. Diese Regelung galt bis zum Feststellungsbeschluss des Regionalplans Ruhr durch die Verbandsversammlung des RVR. Hinsichtlich der regionalplanerischen Inhalte des RFNP war seit dem verfahrenseinleitenden Aufstellungsbeschluss des Regionalplans Ruhr am 06.07.2018 das Einvernehmen mit dem RVR herzustellen. Die Verbandsversammlung des RVR hat sein Einvernehmen in der Sitzung am 22.09.2023 erteilt. Die Übereinstimmung mit den landesplanerischen Zielen gemäß § 34 Abs. 1 und 5 wurde vom RVR nachträglich bescheinigt.

6.3 Umgang mit den Stellungnahmen

Im Rahmen des Verfahrens sind keine wesentlichen Bedenken vorgetragen worden, die zu einer Änderung der Planung geführt haben. Aufgrund vorgetragener Hinweise und Anregungen von beteiligten Trägern öffentlicher Belange wurden die Begründung und der Umweltbericht entsprechend angepasst.

7 Flächenbilanz / Umweltmonitoring

Bestehende Darstellung	Fläche	Neue Darstellung	Fläche
Örtlicher Hauptverkehrs zug	5,2 ha	Gewerbliche Baufläche	1,4 ha
		Grünfläche	3,8 ha
		Höchstspannungsfreileitung (Nachrichtliche Übernahme)	-

Summe	5,2 ha		Summe	5,2 ha
--------------	--------	--	--------------	--------

Nach § 4c BauGB und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 45 UVPG) sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Pläne und Programme auf die Umwelt zu überwachen, um insbesondere frühzeitig unvorhergesehene, negative Auswirkungen zu ermitteln und geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können.

Das Monitoringkonzept für den GFNP (Gesamtplan) ist so aufgebaut, dass mit Hilfe von unterschiedlichen Bausteinen die gesamtträumlichen Auswirkungen der Planung erfasst werden können (siehe auch Kapitel 11.2 des Umweltberichts im Rahmen der Aufstellung des GFNP i. d. F. der Bekanntmachung).

Der erste Baustein umfasst die Ermittlung und Bewertung der steuerungsrelevanten Daten und Indikatoren. Bei der Durchführung des Monitorings wird dann im Einzelfall überprüft, ob die in der genehmigten Fassung festgelegten Überwachungsinstrumente oder Indikatoren an neue Erkenntnisse anzupassen sind. Es können jeweils nur die Indikatoren herangezogen werden, für die zu dem Zeitpunkt des Monitorings aktuelle Informationen vorliegen. Indikatoren sind u. a. die Änderung der Flächengröße bei Schutzgebieten, die Inanspruchnahme naturnaher u. schutzwürdiger Böden sowie die Veränderung der Bodenbelastung, der Gewässerzustände / Qualitäten, der lufthygienischen Situation, der klimatischen Last- und Ausgleichsräume, der Lärmsituation, von Bau- u. Bodendenkmälern und Kulturlandschaftsbereichen, des Verhältnisses Siedlungs- u. Verkehrsflächen zu Freiflächen der Realnutzung.

Der zweite Baustein nutzt die Abschichtung von Informationen über potenzielle Umweltauswirkungen aus nachgeordneten Planverfahren. Die Durchführung des GFNP erfolgt in nachgeordneten, konkretisierenden Planungs- und Realisierungsstufen, sodass (unvorhergesehene) erhebliche Umweltauswirkungen frühestens im Rahmen der nachfolgenden Planungsstufen erkennbar werden und erst mit deren Durchführung tatsächlich eintreten. Detaillierte Überwachungsmaßnahmen können somit erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. nachfolgenden Planungs- u. Genehmigungsebenen festgelegt werden. Sofern sich eine Relevanz ergibt, fließen die dortigen Ergebnisse wiederum in das Monitoring zum GFNP ein.

Der dritte Baustein des Monitorings umfasst die Nutzung der Informationspflicht der Behörden, die nach § 4 Abs. 3 BauGB verpflichtet sind, die Gemeinde über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen zu unterrichten. Gehen Hinweise auf durch die Planung ausgelöste, unvorhersehbare nachteilige Umweltauswirkungen bei der Planungsgemeinschaft (Geschäftsstelle) ein oder werden Hinweise im Rahmen der Informationspflicht der Behörden abgegeben, so wird diesen nachgegangen.

Zur Auswertung der ermittelten Daten werden über die aufgeführten umweltrelevanten Daten hinaus die Ergebnisse der Raumbbeobachtung herangezogen. Bei Bedarf wird innerhalb der Planungsgemeinschaft eine Monitoringkonferenz durchgeführt, um zu ermitteln, welche Relevanz die festgestellten Umweltauswirkungen für den GFNP haben.

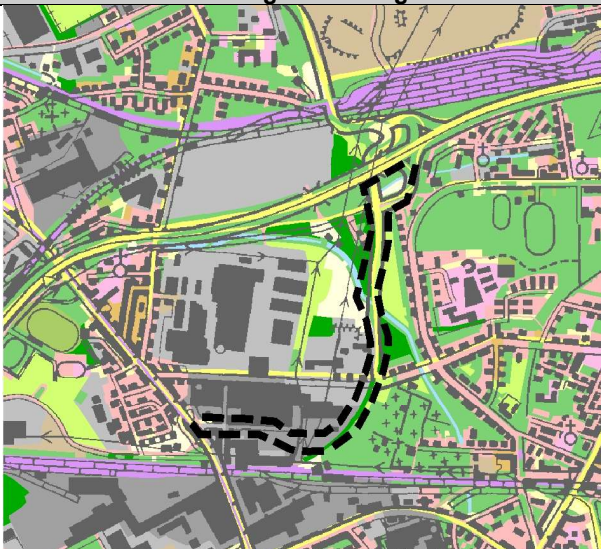
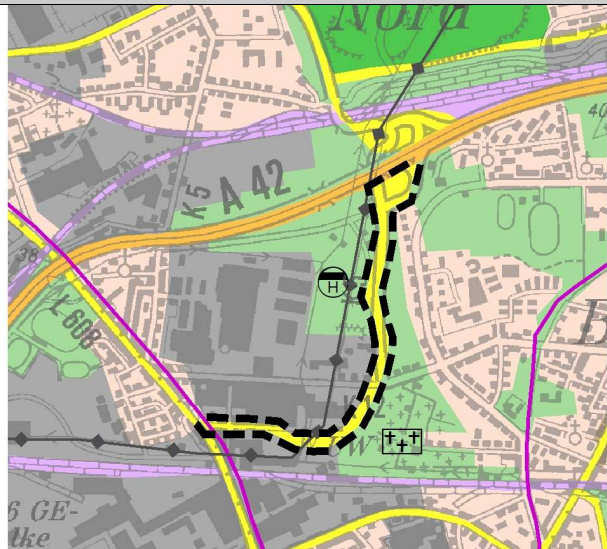
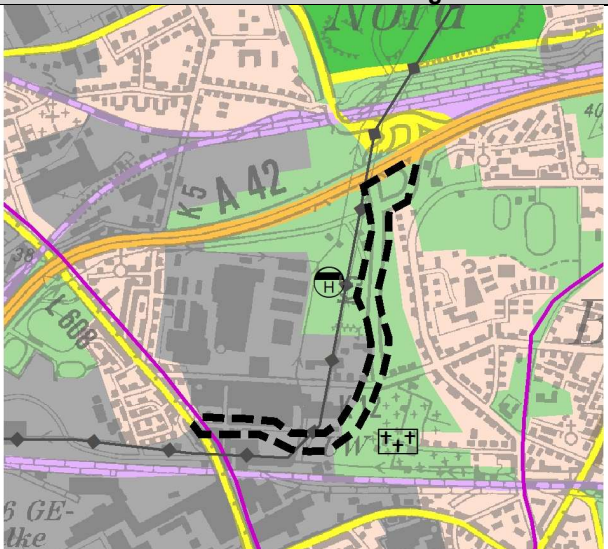
Die Änderungen der Flächenbilanzen des Gesamtplanes im Zusammenhang mit den laufenden Änderungsverfahren werden als "gesamtträumliche Betrachtung" ebenfalls im Rahmen des Monitorings fortgeschrieben.

Das Monitoring des ehemaligen RFNP begann gemäß genehmigter Fassung erstmalig sechs Jahre nach Rechtswirksamkeit des Planes, d. h. 2016 und wurde im August 2017 fertiggestellt. Das aktuelle Monitoring für den Zeitraum 2016 bis 2021 befindet sich derzeit in Bearbeitung (zu diesen Zeitpunkten noch bezogen auf den RFNP).

Teil B: Umweltbericht

Siehe separates Dokument.

Änderung des GFNP, Teil B der Begründung: Umweltbericht

Änderung-Nr.:	53 GE	Gemeinde:	Gelsenkirchen	Lage:	Gewerbepark Schalke-Nord	Flächengröße:	ca. 5,2 ha	
Realnutzung:	Wohnbauflächen Gewerbliche Bauflächen (ASB) Gewerbliche Bauflächen (GIB) Grünflächen Flächen für die Landwirtschaft Wald Wasserflächen Flächen für den überörtlichen Verkehr Ver- und Entsorgung	0,1 ha 0,4 ha 1,3 ha 0,6 ha 0,4 ha 0,9 ha 0,1 ha 1,1 ha 0,3 ha	GFNP-Darstellung:	Flächen für die örtlichen Hauptverkehrszüge (Leitung oberirdisch (Höchstspannungsfreileitungen ≥ 220 kV))	5,2 ha	GFNP-Änderung :	Gewerbliche Bauflächen Grünflächen (Leitung oberirdisch (Höchstspannungsfreileitungen ≥ 220 kV))	1,4 ha 3,8 ha
Ausschnitt Realnutzungskartierung M 1 : 25.000			Ausschnitt Plankarte GFNP M 1 : 25.000			Ausschnitt Plankarte GFNP-Änderung M 1 : 25.000		
								
Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2016, Hinweis: ältere Ausgabe der TK50			Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2016, Hinweis: ältere Ausgabe der TK50			Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2016, Hinweis: ältere Ausgabe der TK50		
Veranlassung, Methodik	Die Umweltprüfung erfolgt entsprechend der für den Gemeinsamen Flächennutzungsplan (GFNP) anzuwendenden rechtlichen Vorgaben des Baugesetzbuches (gem. § 2 Abs. 4 BauGB) in der jeweils geltenden Fassung. Des Weiteren sind für die Umweltprüfung entsprechende umweltrelevante Fachgesetze anzuwenden.							

	Gegenstand der Umweltprüfung ist die Ermittlung und Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter sowie auf weitere Umweltbelange durch die Darstellungen der vorgesehenen GFNP-Änderung. Hierbei ist der Umweltzustand, seine Entwicklung bei Nichtdurchführung sowie bei Durchführung der Planung einschließlich Alternativen bzw. anderweitige Planungsmöglichkeiten zu beurteilen. Die Verpflichtung zur Berücksichtigung von Vermeidung und Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) gemäß § 1 a Abs. 3 BauGB ist in die Umweltprüfung integriert, ebenso wie die Überprüfung relevanter weiterer Umweltbelange (z.B. FFH- und Artenschutz, Seveso III etc.). Die in Anlage 1 zum BauGB unter 2 b) einschließlich der dort unter den Buchstaben aa) bis hh) aufgeführten Anforderungen werden - sofern zutreffend und für diese Planungsebene relevant - einzelfallbezogen jeweils bei den einzelnen Schutzgütern mit abgehandelt. Die Umweltprüfung der vorliegenden Änderung des GFNP erfolgt auf der Grundlage einheitlicher Bewertungskriterien und Datengrundlagen, die im Rahmen der Aufstellung des am 03. Mai 2010 in Kraft getretenen RFNP entwickelt und bei Bedarf fortgeschrieben werden. Die Inhalte und Ergebnisse der Umweltprüfung werden in diesem Umweltbericht, der Bestandteil der Begründung zur GFNP-Änderung ist, steckbriefartig dokumentiert. Das Scoping zur Ermittlung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung wurde im Zeitraum von 22.08.2022 bis 22.09.2022 durchgeführt. Die Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit fand im Zeitraum vom 22.08.2022 22.09.2022 statt, die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erfolgte in der Zeit vom 22.08.2022 bis zum 22.09.2022. Die hier gegebenen Anregungen haben - soweit sinnvoll und möglich - Eingang in die Umweltprüfung bezüglich des Untersuchungsrahmens bzw. -umfangs sowie bei der Festlegung des Untersuchungsraumes gefunden. Der Untersuchungsraum umfasst die Änderungsfläche sowie das Umfeld, je nach Relevanz für die jeweiligen Schutzgüter bis zu einer Entfernung von 1.600 m.
Beschreibung des Plangebietes	In der Realnutzungskartierung ist ein kleinteiliger Nutzungsmix im Änderungsbereich kartiert. Der Bereich nördlich der Hochkampstraße ist geprägt durch die Alfred-Zingler-Straße mit entsprechendem Begleitgrün. Der Bereich südlich der Hochkampstraße wurde bisher gewerblich genutzt. Derzeit wird ein Bebauungsplan zur Neuordnung des Gewerbegebietes aufgestellt (Aufstellungsbeschluss Nr. 449).
Beschreibung des Vorhabens	Im GFNP ist die Fläche des Änderungsbereichs 53 GE bisher als Fläche für einen örtlichen Hauptverkehrszug dargestellt, der von der Anschlussstelle Schalke der BAB A 42 in südlicher Richtung bis zur Kurt-Schumacher-Straße führt. Im Bereich des Gewerbegebietes Berliner Brücke verschwenkt der geplante Straßenverlauf Richtung Westen. Bis zu diesem Punkt ist die Straße (Alfred-Zingler-Straße) bereits vorhanden, sie übernimmt jedoch nicht die Funktion eines örtlichen Hauptverkehrszugs und soll auch nicht mehr durch das Gewerbegebiet an die Kurt-Schumacher Straße angeschlossen werden. Durch das Änderungsverfahren wird eine Zerschneidung des Gewerbegebietes bzw. der gewerblichen Baufläche, wie sie durch die ehemalige Straßenplanung entstanden wäre, vermieden. Eine Wiedernutzung der überwiegend brachgefallenen Flächen wird erleichtert. Die Straßenplanung wird auch aus Umweltgesichtspunkten nicht mehr weiterverfolgt: Die Kurt-Schumacher-Straße ist bereits durch ein sehr hohes Verkehrsaufkommen und damit hohen Lärm- und Schadstoffemissionen belastet. Diese Belastungen sollen nicht weiter verschärft werden. Hinzu kommen allgemeine Aspekte des Klimaschutzes und der Klimaanpassung. Statt des örtlichen Hauptverkehrszugs wird zukünftig im nördlichen Teil des Änderungsbereichs eine Grünfläche dargestellt (3,8 ha). Im südlichen Teil wird statt des örtlichen Hauptverkehrszugs eine gewerbliche Baufläche dargestellt (1,4 ha).
Ziele des Umweltschutzes	In Kapitel 3 des Umweltberichtes zum GFNP (i. d. F. der Bekanntmachung) sind die wesentlichen umweltrelevanten Zielvorgaben beschrieben, die auch für die Änderungen des GFNP von Belang sind. Zusätzlich zu den in Kap. 3 des Umweltberichtes genannten Zielvorgaben ist gemäß §1a (5) BauGB den Erfordernissen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel Rechnung zu tragen. Zu den umweltrelevanten Zielen und Grundsätzen des am 08.02.2017 in Kraft getretenen Landesentwicklungsplans NRW sowie der Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan (in Kraft getreten 06.08.2019) wird auf Teil A der Begründung zu dieser GFNP Änderung verwiesen. Die Ziele des Umweltschutzes auf Ebene der EU, des Bundes, des Landes und der Kommunen in der jeweils aktuellen Fassung haben im Rahmen der folgenden Schutzgutprüfungen Eingang in die Bewertungskriterien und Beurteilungsgrundlagen gefunden. Diese sind damit Grundlage der Bewertung der Umweltauswirkungen bei den einzelnen Schutzgütern.

Freiraumbezogene Festlegungen des Regionalplans Ruhr	Im RP Ruhr sind für den Änderungsbereich keine freiraumbezogenen Festlegungen enthalten.		
Schutzgüter	Ist-Zustand der Umwelt Bestand	Auswirkungen der Planung Planung	Bewertung der Umwelt-auswirkungen
	Die aktuelle Nutzung entspricht der Realnutzungskartierung.	-	
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft	Darstellungen des Landschaftsplans Kein Geltungsbereich des Landschaftsplans	Keine Auswirkungen	keine
	Schutzstatus Kein Schutzstatus	Keine Auswirkungen	
	Biotopverbund Keine Bedeutung für den Biotopverbund	Keine Auswirkungen	
	Planungsrelevante Arten Die ASP I und II liegen vor. Im Plangebiet und in seiner Umgebung ist das Vorkommen von Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus und Rauhaufledermaus nachgewiesen; darüber hinaus gibt es keine Hinweise auf das Vorkommen verfahrenskritischer Arten entsprechend der VV-Artenschutz (Erlass III 4 – 616.06.01.17 des MUNLV vom 06.06.2016).	Im Rahmen der ASP II werden Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG formuliert, die in der nachfolgenden Bebauungsplanung und der Bauausführung umgesetzt werden. Hierzu zählen z.B. die Abstimmung der Bauarbeiten auf die Aufzuchtzeiten der Fledermäuse oder die Installation von Fledermauskästen. Bei Umsetzung der Maßnahmen sind keine Auswirkungen zu erwarten.	
	Wald 0,9 ha Wald vorhanden	Keine Auswirkungen, da keine Beeinträchtigungen der Waldflächen	
	Unzerschnittene verkehrsarme Räume (LANUV 2015) Nicht betroffen	Keine Auswirkungen	
	Freiflächenverbund - Kulisse Emscher Landschaftspark 2020+: - Kulisse Masterplan emscherzukunft: - Kommunaler Freiflächenverbund (Themenkarte 2 GFNP): - Kommunale Freiraumentwicklungskonzepte: Nördlicher Teilbereich befindet sich im Kommunalen Freiflächenverbund (Themenkarte 2 GFNP)	Keine Auswirkungen, da die Grün- und Freiflächen erhalten bleiben	
	Ausgleichsflächen 4,2 ha vorhandene Ausgleichsflächen (lfd Nr: 65.1)	Keine Auswirkungen, da keine Überplanung von Ausgleichsflächen	
	Ökologisches Potenzial Das ökologische Potenzial des zukünftig naturnah umgestalteten Sellmannsbaches und seines Umfeldes ist als mittel bis hoch einzustufen	Keine Auswirkungen, da die Grün- und Freiflächen erhalten bleiben bzw. weiter naturnah entwickelt werden (Umgestaltung Sellmannsbach)	

	Landschaftsbild / Ortsbild Starke Überprägung des Landschaftsraums durch Infrastruktur; zahlreiche Baumaßnahmen zur Wiederherstellung naturnaher Flächen in Durchführung	Keine Auswirkungen	
	Erholung Erholungsfunktion durch vorhandene Straße, Gewerbe und Infrastruktur stark eingeschränkt.	Keine Auswirkungen	
Fazit	Es sind keine erheblichen Auswirkungen der GFNP-Änderung auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft zu erwarten, da die derzeitige Nutzung im Plangebiet dargestellt wird. Die Maßnahmen zu Vermeidung von Verbotstatbeständen gem § 44 BNatSchG müssen auf nachfolgenden Planungsebenen durchgeführt werden.		
Fläche	Revitalisierung von Brachflächen Bei dem nördlichen Teil handelt es sich um die Alfred-Zingler Straße, die 2006 fertiggestellt wurde. Der südliche Teil der geplanten Änderung wurde langjährig gewerblich genutzt. Bereits im Luftbild von 1926 ist eine gewerbliche Nutzung zu erkennen.	Die Bodenschutzklausel wird eingehalten. Es handelt sich um die Revitalisierung einer Brachfläche.	keine
Fazit	Die Auswirkungen der GFNP-Änderung auf das Schutzgut Fläche sind nicht erheblich nachteilig, da bereits genutzte Flächen neu geordnet und Freiflächen in ihrem Bestand planerisch gesichert werden.		
Boden	Schutzwürdige Böden Nicht vorhanden	Keine Auswirkungen	keine
	Bodenbelastungen Der südliche Teil ist im derzeitigen Altlastkataster der Stadt Gelsenkirchen als Altlastverdachtsfläche (Kataster Nr. 12.013, „Gute Hoffnungshütte, Drahtwerk Böker“) gekennzeichnet. Es liegen bereits erste Untersuchungsergebnisse vor, die flächendeckend erhöhte Bleikonzentrationen im Boden gezeigt haben. Außerdem wurden punktuell erhöhte Gehalte an Mineralölkohlenwasserstoffen und polycyclischen aromatischen Kohlenwasserstoffen ermittelt. Derzeit wird eine Gefährdungsabschätzung unter Berücksichtigung aller Wirkungspfade erarbeitet.	Für den südlichen Teil ist für die geplante gewerbliche Nutzung ein Sanierungsplan zu erstellen. Aufgrund der durchzuführenden Sanierungsmaßnahmen wirkt sich die zukünftige Baumaßnahme positiv auf die Schutzgüter Boden und Grundwasser aus. Für den nördlichen Teil sind keine Auswirkungen zu erwarten.	
	Sonstiges Keine Hinweise	Keine Auswirkungen	
	Schutzwürdige Geotope Keine vorhanden	Keine Auswirkungen	
Fazit	Im Zuge der nachgelagerten Planverfahren werden aufbauend auf den altlastentechnischen Erkenntnissen Sanierungsmaßnahmen erforderlich. Hierzu ist ein Sanierungsplan gemäß § 13 BBodschV aufzustellen. Die Auswirkungen der Planung sind positiv zu beurteilen, da in diesem Zusammenhang eine Neuordnung/Sanierung der gewerblich genutzten Flächen durchgeführt wird.		
Wasser	Oberflächengewässer Im Planungsraum befinden sich der Sellmannsbach und der Kinnbach (teilweise offen/teilweise verrohrt/zukünftig ökologisch verbessert) sowie Hochwasserschutzeinrichtungen (Deich, Rückhaltungen) und Regenwasserbehandlungsanlagen.	Die Planung lässt keine Auswirkungen auf die Oberflächengewässer erwarten.	keine

	Quellgebiete Nicht betroffen	Keine Auswirkungen	
	Wasserschutzgebiete Nicht betroffen	Keine Auswirkungen	
	festgesetztes Überschwemmungsgebiet Angrenzend/tangierend das Hochwasserrückhaltebecken Sellmannsbach	Keine Auswirkungen	
	Hochwassergefahren außerhalb von Überschwemmungsgebieten Gemäß Hochwassergefahrenkarte NRW bei einem Hochwasser mittlerer Wahrscheinlichkeit (HQ 100) ist der nördliche Bereich betroffen	Keine Auswirkungen	
	Einflussnahme auf Grundwasserhaushalt Mögliche Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung: Ein Teil der beplanten Fläche ist bereits versiegelt.	Keine Auswirkungen, da keine weitere Versiegelung vorgesehen. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist zu prüfen, ob eine Regenwasserabkopplung im Gewerbegebiet möglich ist.	
	mittlerer Grundwasserflurabstand Derzeitiger Grundwasserflurabstand zwischen 8 m im Norden, 2,5 m im Süden Grundwasserfließrichtung ist großräumig nach Norden gerichtet	Keine Auswirkungen	
Fazit	Es sind keine Auswirkung der Planung auf das Schutzgut Wasser zu erwarten, da außer der Neuordnung der gewerblichen Bauflächen keine Veränderungen im Plangebiet geplant sind.		
Luft	Lufthygienische Belastungsschwerpunkte Die im westlichen Bereich angrenzende Kurt-Schumacher-Straße stellt einen lufthygienischen Belastungsschwerpunkt dar. Dier durch den Kfz-Verkehr verursachten Luftschadstoff-Immissionen werden durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz an der Station VGES überwacht. Die gelten Grenzwerte werden seit einigen Jahren sicher eingehalten.	Keine Auswirkungen	keine
	Einschätzung lufthygienische Gesamtsituation Grundsätzlich ist auf Verkehrswegen mit einer erhöhten Belastung im Vergleich zum städtischen Hintergrund zu rechnen.	Keine Auswirkungen	
	Durchlüftungsverhältnisse Es sind keine Austauschverhältnisse bekannt.	Keine Auswirkungen	
	Fazit	Es ist nicht mit einer Veränderung der lufthygienischen Gesamtsituation zu rechnen.	
Klima	Last- und Ausgleichsräume Industrieklimatischer und gewerblicher Lastraum, östlich angrenzend Übergangsbereich zwischen Last- und Ausgleichsraum, Südöstlich Klimatischer Ungunstraum	Keine Änderungen zu erwarten	keine

	Klimatope und deren Eigenschaften Gewerbe- und Industrieklima, im nördlichen und östlichen Bereich Parklima sowie Tallagen (vgl. Themenkarte 11).	Keine Änderungen zu erwarten	
	Klimadynamik / Luftaustauschprozesse Keine Austauschprozesse bekannt	Keine Änderungen zu erwarten	
	Klimafolgenanpassung Keine hitzesensible Bevölkerung. Das Planungsgebiet ist bei Starkregen nicht unmittelbar betroffen. Westlich und östlich gibt es kleinere Überflutungsbereiche.	Keine Änderungen zu erwarten.	
	Klimaschutz Die Alfred-Zingler-Straße im nördlichen Plangebiet bleibt erhalten. Die restliche Fläche wird gewerblich genutzt oder liegt brach. Das Gebiet trägt somit bisher nicht zur Begrenzung des Klimawandels bei.	Keine Auswirkungen Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist zu prüfen, welche Maßnahmen zum Klimaschutz im Rahmen der Neuordnung der Gewerbefläche umgesetzt werden können.	
Fazit	Es sind keine Änderungen im Bereich Klima durch eine geänderte Darstellung zu erwarten.		
Mensch, Gesundheit, Bevölkerung	Umweltfaktoren mit Auswirkungen auf Menschen und ihre Gesundheit		keine
	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft Keine Erholungsfunktion aufgrund von Vorbelastungen.	Keine Auswirkungen	
	Boden Es liegen Bodenbelastungen vor (s. Schutzgut Boden). Bei der derzeitigen Nutzung besteht keine Gefährdung.	Es sind weitere Untersuchungen im Hinblick auf alle Gefährdungspfade erforderlich. Aufgrund der vorhandenen Versiegelung bzw. gewerblichen Nutzung sind voraussichtlich keine negativen Auswirkungen zu erwarten.	
	Wasser Keine Bedeutung für den Trinkwasserschutz Keine Bedeutung für den Hochwasserschutz (Im Planungsraum Deichstrecke Sellmannsbach und westlich angrenzend Regenrückhaltebecken Sellmannsbach) Gemäß Hochwassergefahrenkarte NRW bei einem Hochwasser mittlerer Wahrscheinlichkeit (HQ 100) ist der nördliche Bereich betroffen. Keine Trinkwassernotbrunnen vorhanden	Keine Auswirkungen	
	Luft Keine Hinweise auf Grenzwertüberschreitungen	Keine Auswirkungen	
	Klima Es liegt keine bioklimatische Belastungssituation vor.	Keine Auswirkungen	
	Lärm Die Umgebungslärmkarten 2017 zeigen gerade für den nordöstlichen Teil des Plangebiets sowie die angrenzenden Bereiche sehr hohe Verkehrslärmeinwirkungen	Keine Auswirkungen, da die vorhandene Situation durch die Planung nicht verändert wird.	

	Das Plangebiet grenzt im südlichen Bereich an Gewerbegebietsflächen oder verläuft durch diese. Die Gewerbeflächen südlich der Hochkampstraße sind derzeit allerdings weitgehend ungenutzt. Auf der Fläche ist jedoch eine Nachnutzung vorgesehen. Der entsprechende B-Plan wird zurzeit aufgestellt. Das Plangebiet wird also auch künftig Gewerbelärmimmissionen ausgesetzt sein.		
	Sonstige Emissionen / Immissionen: Allgemein: Trennungsgrundsatz nach § 50 BImSchG		
	Seveso III Fläche liegt nicht im Achtungs- bzw. angemessenen Sicherheitsabstand eines Seveso-Betriebes.	Keine Auswirkungen	
	Abstandsklassen I-IV gem. Abstandserlass 2007 Der südliche Teils des Änderungsbereichs gehört zu einem Gewerbegebiet, das derzeit neu geordnet wird.	Keine Auswirkungen	
	Einzelbeurteilungen von Emissionen und Immissionen		
	Erschütterungen Keine Hinweise	Keine Auswirkungen	
	Licht Keine Hinweise	Keine Auswirkungen	
	Geruch Keine Hinweise	Keine Auswirkungen	
	Elektromagnetische Felder Im südwestlichen Abschnitt der Fläche befinden sich eine 110 kV sowie eine 220 kV Hochspannungsleitung. An der Adresse Alfred-Zingler-Straße 25 befindet sich eine Mobilfunkstation.	Keine Auswirkungen	
	Sonstiges Keine Ergänzungen	Keine Auswirkungen	
Fazit	Es sind keine Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, Gesundheit, Bevölkerung zu erwarten, da die Bestandssituation zunächst nicht verändert wird. Im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren, das die Neuordnung der gewerblichen Bauflächen zum Ziel hat, sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch auf Grundlage der konkreten Planung zu bewerten.		
Kulturgüter und sonstige Sachgüter / Kulturelles Erbe	Kulturgüter		keine
	rechtskräftig geschützte Baudenkmäler Denkmal A-288, Kategorie Industriebauten: Verwaltungsgebäude Thyssen Draht, Eintragung Denkmalliste 10.05.1994	Keine Auswirkungen	
	Nördlich des Änderungsbereichs: Denkmal A-336, Kategorie Verwaltungsgebäude: Dreischiffige Halle der ehem.		

	Drahtseilfabrik Thyssen mit Kranbahn von 1991, Aufzug zum Kellergeschoss und Reste einer Transmission, Eintragung Denkmalliste 14.02.2008		
	rechtskräftig geschützte Bodendenkmäler keine	Keine Auswirkungen	
	rechtskräftig geschützte Denkmalbereiche keine	Keine Auswirkungen	
	Denkmalwerte Sachen / Sachgesamtheiten Keine	Keine Auswirkungen	
	Gestaltungssatzungen keine	Keine Auswirkungen	
	Archäologische Fundstellen keine	Keine Auswirkungen	
	Geschützte oder schützenswerte Objekte der Route der Industriekultur keine	Keine Auswirkungen	
	Kulturlandschaftsbereich Nicht betroffen	Keine Auswirkungen	
	Sonstige Sachgüter		
	Landwirtschaft Nicht vorhanden	Keine Auswirkungen	
	Infrastruktur Verkehr: Alfred-Zingler-Straße Leitungen: Fernwärme in gewerblicher Baufläche Gebäude gewerbliche Baufläche	keine Auswirkungen (vorhandene Straße bleibt erhalten) keine Auswirkungen, Berücksichtigung in verbindlicher Bauleitplanung Neuordnung geplant	
Fazit	Es sind keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter/Kulturelles Erbe zu erkennen.		
Natura 2000 / FFH-Prüfung	Nicht relevant		nicht relevant
Risiken / Auswirkungen im Fall schwerer Unfälle oder Katastrophen	Prüfung Seveso III Nicht relevant		relevant
	Leitungstrassen gem. Rohrfernleitungsverordnung Nicht relevant		
	Hochwassergefährdung Hochwasserrisikogebiet im Änderungsbereich		
	Erdbebengebiet Nicht relevant		
Fazit	Die bekannte Hochwassergefährdung wird durch die Planung nicht verändert bzw. verstärkt.		

Wechselwirkungen und kumulative Auswirkungen	Aus der Betrachtung der Wechselwirkungen ergeben sich keine zusätzlichen Gesichtspunkte für die Bewertung der Umweltauswirkungen. Kumulative Wirkungen durch weitere Planungen in einem engen räumlichen Zusammenhang sind nicht gegeben.
Auswirkungen bei Nichtdurchführung der Planung	Im Änderungsbereich könnten entsprechend der bisherigen Darstellungen im GFNP Flächen für die örtlichen Hauptverkehrszüge (5,2 ha) realisiert werden. Die Umweltauswirkungen wären bei der Umsetzung dieser Planung nachteiliger zu prognostizieren, da die Störungsintensität und Belastung der angrenzenden Nutzungen höher wäre als bei der Umsetzung der vorliegenden Planung. Insbesondere wäre davon auszugehen, dass sich die Belastungssituation auf der Kurt-Schumacher-Straße verschärfen würde, sollte die bestehende Planung weiterverfolgt werden.
Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich	Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich sind derzeit nicht festzulegen, da keine erheblichen Umweltauswirkungen prognostiziert wurden.
Alternativenprüfung	Planungsziel ist die Neuordnung der gewerblichen Bauflächen im südlichen Teil des Änderungsbereichs und die Verhinderung der Verschärfung der Lärm- und Schadstoffbelastungssituation im Bereich der Kurt-Schumacher Straße durch die Herausnahme des Hauptverkehrszugs aus dem GFNP. Um das Planungsziel zu verwirklichen, gibt es keine sinnvollen Alternativen. Die zukünftige Darstellung nimmt lediglich eine Anpassung an die Bestandssituation vor.
Monitoring	Nach § 4 c des Baugesetzbuches und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 45 UVPg) sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Pläne und Programme auf die Umwelt zu überwachen, um insbesondere frühzeitig unvorhergesehene, negative Auswirkungen zu ermitteln und geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können. Das Monitoringkonzept für den GFNP (Gesamtplan) ist so aufgebaut, dass mit Hilfe von unterschiedlichen Bausteinen die gesamträumlichen Auswirkungen der Planung erfasst werden können (siehe auch Kapitel 11.2 des Umweltberichts im Rahmen der Aufstellung des RFNP i. d. F. der Bekanntmachung). Der erste Baustein umfasst die Ermittlung und Bewertung der steuerungsrelevanten Daten und Indikatoren. Bei der Durchführung des Monitorings wird dann im Einzelfall überprüft, ob die in der genehmigten Fassung festgelegten Überwachungsinstrumente oder Indikatoren an neue Erkenntnisse anzupassen sind. Es können jeweils nur die Indikatoren herangezogen werden, für die zu dem Zeitpunkt des Monitorings aktuelle Informationen vorliegen. Indikatoren sind u. a. die Änderung der Flächengröße bei Schutzgebieten, die Inanspruchnahme naturnaher u. schutzwürdiger Böden sowie die Veränderung der Bodenbelastung, der Gewässerzustände / Qualitäten, der lufthygienischen Situation, der klimatischen Last- und Ausgleichsräume, der Lärmsituation, von Bau- u. Bodendenkmälern und Kulturlandschaftsbereichen, des Verhältnisses Siedlungs- u. Verkehrsflächen zu Freiflächen der Realnutzung. Der zweite Baustein nutzt die Abschtichtung von Informationen über potenzielle Umweltauswirkungen aus nachgeordneten Planverfahren. Die Durchführung des GFNP erfolgt in nachgeordneten, konkretisierenden Planungs- und Realisierungsstufen, sodass (unvorhergesehene) erhebliche Umweltauswirkungen frühestens im Rahmen der nachfolgenden Planungsstufen erkennbar werden und erst mit deren Durchführung tatsächlich eintreten. Detaillierte Überwachungsmaßnahmen können somit erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. nachfolgenden Planungs- u. Genehmigungsebenen festgelegt werden. Sofern sich eine Relevanz ergibt, fließen die dortigen Ergebnisse wiederum in das Monitoring zum GFNP ein. Der dritte Baustein des Monitorings umfasst die Nutzung der Informationspflicht der Behörden, die nach § 4 (3) BauGB verpflichtet sind, die Gemeinde über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen zu unterrichten. Gehen Hinweise auf durch die Planung ausgelöste, unvorhersehbare nachteilige Umweltauswirkungen bei der Planungsgemeinschaft (Geschäftsstelle) ein oder werden Hinweise im Rahmen der Informationspflicht der Behörden abgegeben, so wird diesen nachgegangen. Zur Auswertung der ermittelten Daten werden über die aufgeführten umweltrelevanten Daten hinaus die Ergebnisse der Raubeobachtung herangezogen. Bei Bedarf wird innerhalb der Planungsgemeinschaft eine Monitoringkonferenz durchgeführt, um zu ermitteln, welche Relevanz die festgestellten Umweltauswirkungen für den GFNP haben. Die Änderungen der Flächenbilanzen des Gesamtplanes im Zusammenhang mit den laufenden Änderungsverfahren werden als "gesamträumliche Betrachtung" ebenfalls im Rahmen des Monitorings fortgeschrieben. Das Monitoring des am 03. Mai 2010 in Kraft getretenen RFNP begann gemäß genehmigter Fassung erstmalig sechs Jahre nach Rechtswirksamkeit des Planes, d. h. 2016 und wurde im August 2017 fertiggestellt.
Gesamtbeurteilung Fazit	Die Auswirkungen auf die Schutzgüter durch die GFNP-Änderung werden nicht als erheblich nachteilig eingestuft, da im Rahmen der GFNP-Änderung die vorhandene Nutzung dargestellt wird.

Hinweise auf Schwierigkeiten / verwendete Verfahren / Bemerkungen / Sonstiges:	Datenbasis der Umweltprüfung waren sektorale Fachpläne. Es sind keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten.
---	---

Allgemeinverständliche Zusammenfassung:

Der ca. 5,2 ha große Änderungsbereich ist derzeit durch einen kleinteiligen Nutzungsmix geprägt (s. Realnutzungskartierung). Im Bereich nördlich der Hochkampstraße verläuft die Alfred-Zingler-Straße mit entsprechendem Begleitgrün. Der Bereich südlich der Hochkampstraße wurde bisher gewerblich genutzt. Derzeit wird ein Bebauungsplan zur Neuordnung des Gewerbegebiets aufgestellt (Aufstellungsbeschluss Nr. 449).

Der Änderungsbereich wird derzeit als Fläche für die örtlichen Hauptverkehrszüge dargestellt. Im Rahmen der GFNP-Änderung wird die Fläche zukünftig im nördlichen Teil des Änderungsbereichs als Grünfläche dargestellt (3,8 ha). Im südlichen Teil wird statt des örtlichen Hauptverkehrszugs eine gewerbliche Baufläche dargestellt (1,4 ha).

Die Auswirkungen auf die Schutzgüter durch die GFNP-Änderung werden nicht als erheblich nachteilig eingestuft, da im Rahmen der GFNP-Änderung die vorhandene Nutzung dargestellt wird. Würde die GFNP-Änderung 53 GE nicht durchgeführt werden, könnte der örtliche Hauptverkehrszug in nachfolgenden Planverfahren realisiert werden. Die Auswirkungen wären nachteiliger, da der Bereich der bereits stark belasteten Kurt-Schumacher-Straße mit zusätzlichem Verkehr mit den einhergehenden Immissionsbelastungen ausgesetzt wäre.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich sind derzeit nicht festzulegen, da keine erheblichen Umweltauswirkungen prognostiziert wurden. Im Bereich der gewerblichen Baufläche sind im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren im Rahmen der Umweltprüfung erneut die Umweltauswirkungen für die konkrete Fläche zu ermitteln und gegebenenfalls geeignete Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich von Umweltauswirkungen festzusetzen.

Stand: 01.08.2023

Referenzliste der Quellen für den Umweltbericht (BauGB Anlage 1 Nr.3 Buchstabe d)

Gesetzliche Grundlagen / Verordnungen / Erlasse / Verwaltungsvorschriften, in der jeweils geltenden Fassung:

- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG)
- Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW)
- Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben (Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW)
- Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG)
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)
- Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG)
- Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz (Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz – BRPH)
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)
- Wassergesetz für das Land Nordrhein- Westfalen (Landeswassergesetz – LWG)
- Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm – Umgebungslärmrichtlinie
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG)
- Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsgesetzes (Störfallverordnung – 12. BImSchV)
- Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV)
- Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm)
- Vierunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Lärmkartierung – 34. BImSchV)

- Neununddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen - 39. BImSchV)
- Klimaanpassungsgesetz Nordrhein-Westfalen (KlAnG)
- Gesetz zur Neufassung des Klimaschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen

Sonstige Datenquellen

- MULNV (Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz)
 - Hochwasserrisiko- und Hochwassergefahrenkarten: www.flussgebiete.nrw.de
 - Starkregengefahren-Karte NRW: Geoportal.de
- Geologisches Landesamt Nordrhein-Westfalen:
 - Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen im Maßstab 1:50.000 (BK 50)
 - Digitales Informationssystem Bodenkarte, Karte der schutzwürdigen Böden (aktueller Stand)
 - Geotop-Kataster NRW
 - Karte der Erdbebenzonen
- LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW),
 - Biotopkataster NRW (aktueller Stand)
 - Erhaltungszustand und Populationsgröße der Planungsrelevanten Arten in NRW (aktueller Stand)
 - Fachbeitrag des Naturschutzes zum RFNP, Themenkarte Freiraum- und Biotopverbund (2009)
 - Fachinformationssystem (FIS / diverse Themen) <https://www.lanuv.nrw.de/landesamt/daten-und-informationsdienste/infosysteme-und-datenbanken>
 - Belastungskarte Ruhrgebiet (2010)
 - Luftreinhalteplan Ruhrgebiet 2011, Stadtgebiet Essen (Stand 2019)
- Regionalverband Ruhr (RVR)
 - Regionalplan Ruhr (in Aufstellung)
 - Klimaanalysekarten, Klimaserver [Regionalverband Ruhr - Klimaserver \(rvr.ruhr\)](http://Regionalverband Ruhr - Klimaserver (rvr.ruhr))
 - FIS Klimaanpassung NRW
 - Handbuch Stadtklima (2010)
 - Realnutzungskartierung (2021)
 - Atlas der Industriekultur Ruhrgebiet (2005)
 - Emscher Landschaftspark 2010/2020+ (2005 / 2014)
- LVR / LWL (Landschaftsverband Rheinland, Landschaftsverband Westfalen-Lippe)
- Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Ruhr, (2014)

- Emschergenossenschaft
 - Grundwassermodell (2012)
- Regionaler Flächennutzungsplan Städteregion Ruhr (RFNP), Mai 2010, (aktueller Stand)
- Stromnetzkarte auf Basis von OSM-Daten flosm.de

Stadtspezifische Datengrundlagen

Stadt Gelsenkirchen: Altlastenkataster

Stadt Gelsenkirchen: Freiflächenentwicklungskonzept (FREK), Stand 2005

Stadt Gelsenkirchen: Integriertes Klimaschutzkonzept, Stand 2011

Stadt Gelsenkirchen: Starkregengefahrenkarte, Stand 2015

Stadt Gelsenkirchen: Landschaftsplan, Stand 2022

KPlan, Klimakonzept 2030-2050, Entwurf 2022

Gutachten

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag nach § 44 BNatSchG, Vorprüfung, Stufe I der ASP

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag nach § 44 BNatSchG, Vertiefende Prüfung, Stufe II der ASP

Fachbeitrag Altlasten zum Bebauungsplan Nr. 449 Berliner Brücke

Wärmeversorgung Gewerbezentrum Schalke – Kurzkonzept

Fachbeitrag Naturschutz

Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr

**Änderungsverfahren 53 GE – Gewerbepark Schalke Nord –
zum Regionalen Flächennutzungsplan**

**Synopse der Anregungen im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung der Behörden
und sonstigen Träger öffentlicher Belange**

Oktober 2022

Beteiligter: Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m. b. H. ID-Nr.: 191		Eingang: 17.08.2022 Nummer der Anregung: 01
Anregung: Von der vorgenannten Maßnahme werden weder vorhandene Anlagen noch laufende bzw. vorhersehbare Planungen der RMR-GmbH sowie der Mainline Verwaltungs-GmbH betroffen. Falls für Ihre Maßnahme ein Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft gefordert wird, muss sichergestellt sein, dass diese nicht im Schutzstreifen unserer Leitungen stattfindet. Sollten diese Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen werden, bitten wir um erneute Beteiligung.		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Im Rahmen des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens erfolgt eine Konkretisierung der Planung und der möglicherweise erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen. Die Hinweise werden im Rahmen der verbindlichen Bau-leitplanung geprüft. Im Bebauungsplanverfahren werden die Behörden und Träger öffentlicher Belange erneut beteiligt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Beteiligter: Westnetz ID-Nr.: 201		Eingang: 07.10.2022 Nummer der Anregung: 22
Anregung: Änderungsverfahren 53 GE des Regionalen Flächennutzungsplans der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 1. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Anschluss Schalke, Bl. 0032 (Mast 28 der Bl. 4526 bis Mast 5) 2. 220-kV-Hochspannungsfreileitung Schalke – Hüllen, Bl. 2401 (Mast 5 der Bl. 0032 bis Mast 1A) 3. geplante Umspannanlage Schalke Über das Stadtgebiet Gelsenkirchen verlaufen die im Betreff unter 1. und 2. genannten Hochspannungsfreileitungen. Außerdem berührt der im Betreff genannte Planbereich die unter 3. genannte geplante Umspannanlage. Die Leitungsführungen entnehmen Sie bitte den beigefügten Lageplänen, wobei wir darauf hinweisen, dass sich die tatsächliche Lage der Leitungsachsen und somit auch die Leitungsrechte allein aus der Örtlichkeit ergeben. Im Geltungsbereich des Änderungsverfahrens plant die Westnetz die im Betreff unter 3. genannte Umspannanlage. Um die Zuwegung zu der Umspannanlage Schalke zu realisieren wurde ein Gestattungsvertrag mit der Stadt Gelsenkirchen von der Hochkampstraße bis zur Umspan-		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Die Änderung des Regionalen Flächennutzungsplanes hat hier lediglich die Herausnahme eines örtlichen Hauptverkehrszuges zum Gegenstand, die übrigen Festlegungen und Darstellungen bleiben unverändert. Im Rahmen des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens erfolgt eine Konkretisierung der Planung zur Revitalisierung des Gewerbegebietes. Das Bebauungsplanverfahren beinhaltet auch die geplante Umspannanlage Schalke sowie die Zuwegung zu dieser. Die Zuwegung soll in Zukunft als Fuß- und Radwegeverbindung genutzt werden, was im Gestattungsvertrag ebenfalls thematisiert wird. Westnetz ist bereits im Verfahren frühzeitig beteiligt und ist über die Planung informiert. In das Bebauungsplanverfahren werden die hier gegebenen Hinweise einfließen. Westnetz wird auch in diesem Verfahren beteiligt, ebenso wie weiterhin am Änderungsverfahren zum Regionalen Flächennutzungsplan.

Beteiligter: Westnetz ID-Nr.: 201	Eingang: 07.10.2022 Nummer der Anregung: 22
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
nanlage (siehe beigefügten Lageplan im Maßstab 1: 500 vom 12.04.2021 eingetragen) abgeschlossen. Diese Zuwegung wurde schon, wie in dem vorher genannten Lageplan dargestellt, errichtet. Bei Ihren weiteren Planungen bitten wir Sie, Folgendes zu berücksichtigen: 1. Die bestehenden Hochspannungsleitungen sind durch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten grundbuchlich gesichert. 2. In den Dienstbarkeiten ist vereinbart, dass die entsprechenden Grundstücke für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Hochspannungsleitungen mit dazugehörigen Masten und ihrem Zubehör einschließlich Fernmeldeluftkabel in Anspruch genommen. 3. Bäume und Sträucher dürfen die Leitungen nicht gefährden, auch Montage- und Unterhaltungsarbeiten sowie Arbeitsfahrzeuge nicht behindern. Entfernung und Kurzhaltung der die Leitungen gefährdenden Bäume und Sträucher ist zulässig, auch soweit sie in die Schutzstreifen hineinragen. Die Ausübung dieses Rechts kann einem Dritten übertragen werden. Leitungsgefährdende Verrichtungen ober- und unterirdisch müssen unterbleiben. Sollten höher wachsende Bäume nachträglich in den Randbereichen der Schutzstreifen bzw. außerhalb der Schutzstreifen angepflanzt werden, besteht die Gefahr, dass durch einen eventuellen Baumbruch v. g. Hochspannungsfreileitungen beschädigt werden. Es können demzufolge in solchen Fällen nur Bäume und Sträucher angepflanzt werden, die in den Endwuchshöhen gestaffelt sind. 4. Für die Bereiche des Flächennutzungsplanes haben wir Bestandschutz. 5. Alle Planungsmaßnahmen im Bereich der Hochspannungsleitungen	

Beteiligter: Gelsenwasser AG		Eingang: 29.08.2022
ID-Nr.: 84		Nummer der Anregung: 05
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:	
gen und Kanäle". Es sind vorab die Baumstandorte und entsprechende Sicherungsmaßnahmen mit uns abzustimmen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	

Beteiligter: LWL-Archäologie für Westfalen - Außenstelle Münster ID-Nr.: 150		Eingang: 07.09.2022 Nummer der Anregung: 07
Anregung: Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Änderung. Bei Umsetzung der Planung bitten wir, folgenden Hinweis zu beachten: Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauerwerk, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Unteren Denkmalbehörde und der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster (Tel. 0251/591 8911) unverzüglich anzuzeigen (§§ 16 und 17 DSchG).	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Die Änderung des Regionalen Flächennutzungsplanes hat hier lediglich die Herausnahme eines örtlichen Hauptverkehrszuges zum Gegenstand, die übrigen Festlegungen und Darstellungen bleiben unverändert. Im Rahmen des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens erfolgt eine Konkretisierung der Planung zur Revitalisierung des Gewerbegebietes. In dieses Verfahren werden die hier gegebenen Hinweise einfließen. Das LWL-Archäologie für Westfalen - Außenstelle Münster - wird auch im Bebauungsplanverfahren beteiligt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	

Beteiligter: STEAG GmbH ID-Nr.: 238		Eingang: 12.09.2022 Nummer der Anregung: 09
Anregung: Für die Beteiligung an dem o. g. Verfahren danken wir Ihnen und nehmen auch im Namen unserer betroffenen Tochtergesellschaft STEAG Fernwärme GmbH Stellung: In dem Geltungsbereich des Bauvorhabens verlaufen Fernwärmeleitungen der STEAG Fernwärme GmbH. Zu Ihrer Information übersenden wir Ihnen daher einen Lageplan mit dem Verlauf der vorhandenen Fernwärmeleitungen mit der Bitte, diese in den nachfolgenden Planungsschritten zu beachten.		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Die Hinweise und Informationen werden zur Kenntnis genommen.

Beteiligter: Regionalverband Ruhr ID-Nr.: 189	Eingang: 14.09.2022 Nummer der Anregung: 11
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
Mit Schreiben vom 8.08.2021 bitten Sie um unsere Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie gemäß § 41 Abs. 3 LPlG NRW um das Einvernehmen mit dem Regionalverband Ruhr zum Änderungsverfahren 53 GE Gewerbepark Schalke-Nord des RFNPs der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr. Gegenstand der Planänderung ist eine Fläche für einen örtlichen Hauptverkehrszug, der durch die Stadt Gelsenkirchen nicht mehr realisiert werden soll. Die Darstellung als Flächen für die örtlichen Hauptverkehrszüge soll daher aufgegeben und die Flächen in die umgebenden Festlegungen bzw. Darstellungen (Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen/GIB bzw. gewerbliche Baufläche und Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich/ AFAB bzw. Grünfläche) des RFNPs integriert werden. Der Entwurf des Regionalplans Ruhr (RP Ruhr) aus 2021 legt in diesem Bereich GIB sowie ASB fest. Das festgelegte GIB ist nahezu deckungsgleich mit dem im RFNP festgelegten GIB. Das im RFNP festgelegte AFAB liegt hingegen innerhalb eines im RP Ruhr festgelegten ASBs. In den ASBs ist gemäß Ziel 1.2-1 des im Aufstellungsverfahren befindlichen RP Ruhr eine nutzungskonforme Entwicklung zu sichern. Die ASB sind für Flächen für Wohnen, wohnverträgliches Gewerbe, Wohnfolgeeinrichtungen und öffentliche und private Dienstleistungen sowie für siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen vorzuhalten. Insofern ist die Festlegung/Darstellung eines AFABs bzw. einer Grünfläche im RFNP kompatibel mit der Festlegung eines ASBs im RP Ruhr. Somit steht die Änderung Nr. 53 GE Gewerbepark Schalke-Nord des RFNPs im Einklang mit dem überarbeiteten Entwurf des RP Ruhr und damit mit den in Aufstellung befindlichen Zielen des RP Ruhr. Ein Ein-	

Beteiligter: Regionalverband Ruhr ID-Nr.:189		Eingang: 14.09.2022 Nummer der Anregung: 11
Anregung: vernehmen gemäß § 41Abs. 3 LPIG NRW mit dem Regionalverband Ruhr kann daher vorbehaltlich des Beschlusses der Verbandsversammlung in Aussicht gestellt werden.		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Beteiligter: PLEdoc GmbH ID-Nr.: 181		Eingang: 15.09.2022 Nummer der Anregung: 13
Anregung: Von der Open Grid Europe GmbH (OGE), Essen und der GasLINE GmbH & Co. KG (GasLINE), Straelen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt. Die uns über einen Internetlink zur Verfügung gestellten Unterlagen zur 53. Änderung des regionalen Flächennutzungsplans (RFNP) haben wir ausgewertet. Beigefügt erhalten Sie eine Übersichtskarte mit Eintragung der von uns verwalteten Leitungstrassen der OGE und Kennzeichnung des vorgegebenen Geltungsbereichs. Die Darstellung der Versorgungsanlagen in dieser Karte ist lediglich als grobe Übersicht geeignet. Beachten Sie bitte die Legende. Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass es sich bei der vorliegenden Änderung des regionalen Flächennutzungsplans um die Herausnahme eines örtlichen Hauptverkehrszuges handelt. Bauliche Änderungen in der Örtlichkeit gehen mit dieser Änderung nicht einher. Wir erheben daher gegen die angezeigte Änderung keine Einwände. Im Hinblick auf die Einleitung des Scoping-Verfahrens werden unsererseits keine besonderen Anregungen gemacht. Da es jedoch entsprechend dem Punkt 2.7 der Begründung die Absicht besteht für den südlichen Teil, der als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) festgelegt werden soll, einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzustellen, bitten wir um Beteiligung am weiteren Verfahren. Abschließend teilen wir Ihnen mit, dass sich innerhalb des angezeigten Geltungsbereichs keine von uns verwalteten Kabelschutzrohranlagen der GasLINE befinden.		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Beteiligter: Bezirksregierung Arnsberg ID-Nr.: 13		Eingang: 19.09.2022 Nummer der Anregung: 15
Anregung:		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
Aus bergbehördlicher Sicht gebe ich Ihnen zum o. g. Planvorhaben folgende Hinweise und Anregungen: Der Planbereich liegt über dem auf Steinkohle und Eisenerz verliehenen Bergwerksfeld „Consolidation“, über den vormals auf Raseneisenstein verliehenen inzwischen erloschenen Bergwerksfeldern „Hercules“ und „Friedrich der Große“ sowie über dem vormals auf Eisenerz verliehenen ebenfalls bereits erloschenen Bergwerksfeld „Doris“. Rechtsnachfolgerin der Eigentümerin des verliehenen Bergwerksfeldes „Consolidation“ ist die RAG AG (Im Welterbe 10 in 45141 Essen). Rechtsnachfolgerin der letzten Eigentümerin der bereits erloschenen Bergwerksfelder „Hercules“ und „Friedrich der Große“ ist die TUI Immobilien Services GmbH (Karl-Wiechert-Allee 4 in 30625 Hannover). Der Letzte Eigentümer des bereits erloschenen Bergwerksfeldes „Doris“ ist nicht mehr erreichbar. Ein Rechtsnachfolger des letzten Bergwerksfeldeigentümers ist hier nicht bekannt. Soweit eine entsprechende grundsätzliche Abstimmung mit den beiden o.g. Rechtsnachfolgerinnen der Bergwerksfeldeigentümerinnen nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, diesen in Bezug auf mögliche bergbauliche Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Möglicherweise liegen den Rechtsnachfolgerinnen der Bergwerksfeldeigentümerinnen auch Informationen zu Bergbau in dem betreffenden Bereich vor, der hier nicht bekannt ist. Insbesondere sollte diesen dabei auch Gelegenheit gegeben werden, sich zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Diese Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer*in / Vorhabensträger*in und in diesem Falle den Rechtsnachfolgerinnen der Bergwerksfeldeigentümerinnen zu regeln. Unabhängig der vorgenannten privatrechtl-		

Beteiligter: Bezirksregierung Arnsberg		Eingang: 19.09.2022
ID-Nr.: 13		Nummer der Anregung: 15
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:	
chen Aspekte teile ich Ihnen mit, dass in den hier derzeitig vorliegenden Unterlagen im Planbereich bis in die 1990er Jahre umgegangener Steinkohlenbergbau dokumentiert ist. Der verzeichnete Abbau ist dem senkungsauslösenden Steinkohlenbergbau zuzuordnen. Die Einwirkungen des senkungsauslösenden untertägigen Steinkohlenbergbaus sind abgeklungen. Mit bergbaulich bedingten Einwirkungen auf die Tagesoberfläche ist demnach aus diesen Abbautätigkeiten im Planbereich nicht mehr zu rechnen. Des Weiteren teile ich Ihnen mit, dass im hier geführten Bergbau Alt- und Verdachtsflächen Katalog (BAV-Kat) für den südlichen Teil des Planbereichs und dessen direktes Umfeld derzeitig folgende ehemalige bergbauliche Betriebsstätten verzeichnet sind: ☐ Halde südl. der Hochkampstraße, Consolidation 2/7 (BAV-Kat.-Nr.: 4408-A-046) ☐ Halde am Friedhof, Consolidation 2/7 (BAV-Kat.-Nr.: 4408-A-047) Die o. a. ehemaligen Halden wurden an die im Planbereich vormals verlaufende Bahnstrecke beidseitig angrenzend aufgeschüttet. Die Halde am Friedhof (4408-A-046), südöstlich an den Planbereich angrenzend, wurde bereits bis 1952 wieder abgetragen, einplaniert und überbaut. Die Halde südl. der Hochkampstraße (4408-A-047), welche nordwestlich an den südlichen Planbereich angrenzt, wurde noch 1952 beschickt. Nach später erfolgtem Rückbau und der Einebnung der Halde wurde bzw. wird die Fläche bis heute weiter industriell genutzt. Weitergehende Informationen über den Betrieb bzw. den Rückbau der Halden liegen hier nicht vor. Da die Bergaufsicht über die o. g. ehemaligen bergbaulichen Betriebsstätten bereits vor Jahrzehnten endete und Teile des Geländes in der Folgezeit weiter industriell genutzt wurden bzw. werden, liegen hier keine aktuellen Informationen über den heutigen Zustand und die umweltrelevanten Gegebenheiten dieser Flächen vor. Möglicherweise kann Ihnen hierzu die heute zuständige Untere Boden-schutzbehörde der Stadt Gelsenkirchen weitere Auskunft erteilen. Be-		

Beteiligter: Bezirksregierung Arnsberg		Eingang: 19.09.2022
ID-Nr.: 13		Nummer der Anregung: 15
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:	
züglich des Umfangs und Detaillierungsgrades der notwendigen Umweltprüfung werden über die vorstehenden Hinweise hinaus keine weitergehenden Hinweise und Anregungen aus dem Zuständigkeitsbereich der Bergbehörde vorgebracht. Abschließend und ergänzend teile ich Ihnen mit, dass der Planbereich über dem Bewilligungsfeld „Consol-Gas“ liegt. Die erteilte Bewilligung gewährt das zeitlich befristete Recht zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen. Rechtsinhaberin dieser Bewilligung ist die Minegas GmbH (Rüttenscheider Straße 1-3 in 45128 Essen). Eine Anfrage bezüglich des Bewilligungsfeldes auf Kohlenwasserstoffe ist entbehrlich, da Bergschäden infolge von Bodenbewegungen bei der beantragten Art der Gewinnung von Kohlenwasserstoffen nicht zu erwarten sind. Für eventuelle Rückfragen zu dieser Stellungnahme stehe ich Ihnen gern zur Verfügung. Bearbeitungshinweis: Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrunde liegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden. Soweit Sie als berechnete öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des Fachinformationssystems „Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW“ (FIS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg (www.bra.nrw.de) mithilfe des Suchbegriffs „Behördenversion GDU“. Dort wird auch die Möglichkeit erläutert, die		

Beteiligter: Bezirksregierung Arnsberg ID-Nr.: 13		Eingang: 19.09.2022 Nummer der Anregung: 15
Anregung: Daten neben der Anwendung ebenfalls als Web Map Service (WMS) zu nutzen.		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Bebauungsplanverfahren werden die Hinweise Berücksichtigung finden.

Beteiligter: Frauennetzwerk Ruhrgebiet ID-Nr.: 83		Eingang: 21.09.2022 Nummer der Anregung: 18
Anregung: Das Frauennetzwerk Ruhrgebiet (FNW) hat sich mit den beabsichtigten Änderungen in den folgenden Planungsgebieten und den Zielen der jeweils geplanten Nutzungen befasst: 1.) 44 MH Trägerbeteiligung § 4(2) BauGB, Wissollstraße in Mülheim an der Ruhr 2.) 51 BO Trägerbeteiligung § 4(1) BauGB, Gerthe-West in Bochum 3.) 52 GE/BO Trägerbeteiligung § 4(1) BauGB, nördlich Watermanns Weg an der Stadtgrenze Gelsenkirchen und Bochum 4.) 53 GE Trägerbeteiligung § 4(1) BauGB, Gewerbepark Schalke-Nord, Gelsenkirchen Aus Gleichstellungs- und Gendersicht bestehen gegenüber den neuen Nutzungsabsichten keine Bedenken. Wir möchten im Rahmen der Beteiligung folgende Anregungen geben: Aktuell erfahren die Themen Hochwasserschutz, die Klimaschutz- und Anpassungsplanung, incl. Hitzeschutz und Begrünungsmaßnahmen, Erhaltung von Baumbestand, Wasserläufen sowie Entsiegelungsmaßnahmen eine hohe Priorität, wie es in den Planunterlagen zum Ausdruck kommt. Bei der beabsichtigten Entwicklung von Wohn- und Mischflächen (angrenzend an bestehende Wohnsiedlungen) – um die es sich in den Änderungsbereichen weitgehend handelt – sind ebenso kurze Wege zur Sozial- und Mobilitätsinfrastruktur, Versorgungs-, Spiel-, Sport- und Erholungsbereichen sowie zu Arbeitsplätzen im Fokus, wie bei der Gebäudeplanung die Themen Nachhaltigkeit, kompakte (flä-		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: In Bezug auf Klimaschutz und -anpassung wird auf den Umweltbericht verwiesen. Die weiteren vom Frauennetzwerk genannten Aspekte wie Nachhaltigkeit, kompakte Bauformen oder kurze Wege zu Infrastruktur und Arbeitsplätzen sind innerhalb der Planungsgemeinschaft stets Gegenstand der Planungen. Allerdings können auf der Ebene des RFNP noch keine Details wie z.B. zur Begrünung geregelt werden, dies bleibt der nachfolgenden Bebauungsplanung vorbehalten. Da die vorliegende RFNP-Änderung lediglich die Herausnahme eines Hauptverkehrszuges zum Gegenstand hat, bleibt ihre Reichweite in Bezug auf die genannten Aspekte eher gering. Sie unterstützt aber die Forderung nach kurzen Wegen zwischen Wohnbereichen, Arbeitsplätzen und Infrastruktur, indem sie die Revitalisierung eines bestehenden Gewerbebereiches innerhalb des bestehenden Siedlungsgefüges unterstützt. Die „Handreichung zur Erarbeitung einer Konzeption für eine klimaresiliente, gendergerechte Stadt & Region“ wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren sowie im Bebauungsplanverfahren so weit wie möglich beachtet.

Beteiligter: Frauennetzwerk Ruhrgebiet ID-Nr.: 83		Eingang: 21.09.2022 Nummer der Anregung: 18
Anregung:		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
chensparende) Bauformen und Energieeffizienz. Diese Planungskriterien unterstützen wir als Frauennetzwerk Ruhrgebiet: Sie bereiten einer klima- und gendergerechten Siedlungsentwicklung den Weg und schaffen Chancengerechtigkeit für die künftigen Bewohnerinnen und Bewohner, mit Rücksicht auf unterschiedliche Alltage und vielseitige Alltagswege, die einen möglichst geringen ökologischen Fußabdruck hinterlassen - auf der Zielgeraden zur klimaneutralen Stadt. Im Kontext der klima- und sozialgerechten Stadtentwicklung fordern wir mit Nachdruck die gleichzeitige Einbeziehung von Genderkriterien und Genderchecks, da beide Querschnittsthemen „Klima und Gender“ in engem Zusammenhang bearbeitet werden müssen. Dazu hat das FNW im Sommer 2022 die „Handreichung zur Erarbeitung einer Konzeption für eine klimaresiliente, gendergerechte Stadt & Region“ veröffentlicht. Die Veröffentlichung kann unter Regionalverband Ruhr - Frauennetzwerk Ruhrgebiet (rvr.ruhr) abgerufen werden. Den Gleichstellungsstellen und Klimabeauftragten der Ruhrgebiets-Städte und Gemeinden liegt sie größtenteils bereits in der Druckfassung vor. Wir empfehlen diese Handreichung für die planerische Umsetzung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanverfahren.		

Beteiligter: Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen ID-Nr.: 168		Eingang: 13.10.2022 Nummer der Anregung: 23
Anregung:		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
Die informelle Vorprüfung des Vorentwurfs zum RFNP-Änderungsverfahren 53 GE wurde zwischenzeitlich abgeschlossen. Seitens der Landesplanung wird auf folgendes hingewiesen:		Um klarzustellen, inwieweit eine Neufestlegung von GIB durch die RFNP-Änderung erfolgt, wird die Begründung zum Auslegungsbeschluss überarbeitet. Ebenso wird die Auseinandersetzung mit den Grundsätzen 6.1-3 und 6.1-5 ergänzt. Der Hinweis auf die Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg wird zur Kenntnis genommen.

Beteiligter: Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen		Eingang: 13.10.2022
ID-Nr.: 168		Nummer der Anregung: 23
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:	
Es wird darum gebeten, sich im weiteren Verfahren noch mit den Grundsätzen 6.1-3 und 6.1-5 auseinanderzusetzen, sofern es sich um die Neufestlegung von GIB handelt (vgl. auch nächsten Punkt). Im Übrigen scheinen die Aussagen zu Ziel 6.1-1 und in den Kap. 3.3, 3.4 und 7 widersprüchlich. Auf der einen Seite wird festgestellt, dass durch die Herausnahme des örtlichen Hauptverkehrszuges diese Flächen in die umliegenden Nutzungen einbezogen werden können, und damit auch 1,4 ha GIB neu festgelegt werden; auf der anderen Seite wird festgestellt, dass ein Bedarfsnachweis nicht erforderlich ist, da keine neuen Bauflächen oder Siedlungsbereiche festgelegt oder dargestellt werden, und wieder an einer anderen Stelle, dass diese Änderung des RFNP einer erleichterten Wiedernutzung von gewerblichen Bauflächen im bereits vorhandenen Siedlungsraum dient. Hier erscheint eine Klarstellung angebracht. Darüber hinaus wird auf die Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg als Bergbehörde vom 19. September 2022 verwiesen. Die Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg als Bergbehörde ist im Verfahren zu berücksichtigen.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Es erfolgt in der Begründung unter Kap. 2.2 ergänzend eine Auseinandersetzung mit den Zielen 6.1-3 und 6.1-5. Des Weiteren sind Klarstellungen im Text der Begründung insbesondere in Kap. 3.4 Bedarfsnachweis erfolgt. Die Hinweise werden berücksichtigt.	

Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr

Änderungsverfahren 53 GE – Gewerbepark Schalke Nord – zum Regionalen Flächennutzungsplan

Synopse der Anregungen im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung sind keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit eingegangen.

Oktober 2022

Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr

**Änderungsverfahren 53 GE – Gewerbepark Schalke Nord –
zum Gemeinsamen Flächennutzungsplan**

**Synopse der Anregungen im Rahmen der förmlichen Beteiligung nach § 4 Abs. 2
BauGB**

August 2023

Beteiligter: Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m. b. H. ID-Nr.: 191		Eingang: 02.06.2023 Nummer der Anregung: 05
Anregung: Von der vorgenannten Maßnahme werden weder vorhandene Anlagen noch laufende bzw. vorhersehbare Planungen der RMR-GmbH sowie der Mainline Verwaltungs-GmbH betroffen. Falls für Ihre Maßnahme ein Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft gefordert wird, muss sichergestellt sein, dass diese nicht im Schutzstreifen unserer Leitungen stattfindet. Sollten diese Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen werden, bitten wir um erneute Beteiligung.	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Im Rahmen des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens erfolgt eine Konkretisierung der Planung und der möglicherweise erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen. Die Hinweise werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung geprüft. Im Bebauungsplanverfahren werden die Behörden und Träger öffentlicher Belange erneut beteiligt.	

Beteiligter: Westnetz ID-Nr.: 201		Eingang: 21.06.2023 Nummer der Anregung: 23
Anregung: Änderungsverfahren 53 GE des Regionalen Flächennutzungsplans der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB sowie § 13 LPiG i. V. m. § 9 ROG 1. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Anschluss Schalke, Bl. 0032 (Mast 28/Bl. 4526 bis 5) 2. 220-kV-Hochspannungsfreileitung Schalke – Hüllen, Bl. 2401 (Maste 5/Bl. 0032 bis Mast 1a) 3. Geplante Umspannanlage Schalke Mit unserem Schreiben DRW-S-LG-TM/0032/DS/154.600/Tt vom 06.10.2022 haben wir zum o. g. Änderungsverfahren eine Stellungnahme abgegeben. Diese behält auch weiterhin ihre Gültigkeit. Abschließend bitten wir Sie, uns weiter am Verfahrensablauf zu beteiligen. Wir haben Ihre Unterlagen über die Westnetz GmbH, Regionalzentrum Östliches Ruhrgebiet, erhalten. Bezüglich der weiteren von der Westnetz betreuten Anlagen erhalten Sie von dort ggf. eine gesonderte Stellungnahme. Die im Betreff unter 2. genannte Hochspannungsfreileitung ist für Betriebsspannungen von 110 kV bis 220 kV ausgelegt. Da die	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Die Änderung des Gemeinsamen Flächennutzungsplanes hat hier lediglich die Herausnahme eines örtlichen Hauptverkehrszuges zum Gegenstand, die übrigen Darstellungen bleiben unverändert. Im Rahmen des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens erfolgt eine Konkretisierung der Planung zur Revitalisierung des Gewerbegebietes. Das Bebauungsplanverfahren beinhaltet auch die geplante Umspannanlage Schalke sowie die Zuwegung zu dieser. Die Zuwegung soll in Zukunft als Fuß- und Radwegeverbindung genutzt werden, was im Gestattungsvertrag ebenfalls thematisiert wird. Westnetz ist bereits im Verfahren frühzeitig beteiligt und über die Planung informiert worden. In das Bebauungsplanverfahren werden die hier gegebenen Hinweise einfließen. Westnetz wird auch in diesem Verfahren beteiligt. Eine weitere Beteiligung im Rahmen dieses Änderungsverfahrens erfolgt nicht. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	

Beteiligter: Westnetz ID-Nr.: 201		Eingang: 21.06.2023 Nummer der Anregung: 23
Anregung: Hochspannungsfreileitung in diesem Bereich aus heutiger Sicht langfristig mit 110 kV betrieben wird, erfolgte die Zuordnung zum 110-kV-Netz.		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:

Beteiligter: Amprion GmbH ID-Nr.: 200		Eingang: 19.06.2023 Nummer der Anregung: 18
Anregung: Der Geltungsbereich 53 GE liegt teilweise im 2 x 33,00 m = 66,00 m breiten Schutzstreifen unserer im Betreff genannten Höchstspannungsfreileitung. Die Leitungsführung mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutz-streifengrenzen können Sie unseren beigefügten Lageplänen im Maßstab 1:2000 entnehmen. Wir weisen jedoch darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Leitung ausschließlich aus der Örtlichkeit ergibt. Wie wir den eingereichten Verfahrensunterlagen entnehmen können, wird der Geltungsbereich bisher als Fläche für die örtlichen Hauptverkehrszüge ausgewiesen. Die Stadt Gelsenkirchen hat die Planung hierfür jedoch aufgegeben. Demnach soll die Fläche zukünftig als Gewerbliche Baufläche bzw. Grünfläche ausgewiesen werden. Gegen die Änderung der Ausweisung bestehen aus unserer Sicht grundsätzlich keine Bedenken. Bei der Ausweisung der Gewerblichen Baufläche sowie der Grünfläche ist jedoch Folgendes zu beachten: Zur Sicherung der bestehenden Höchstspannungsfreileitung sind im Grundbuch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten eingetragen. In den Dienstbarkeiten ist vereinbart, dass die entsprechenden Grundstücke für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Höchstspannungsfreileitungen mit dazugehörigen Masten und ihrem Zubehör einschließlich Fernmeldeluftkabel in Anspruch genommen und betreten werden dürfen. Im Schutzstreifen ist die Errichtung von Bauwerken unstatthaft. Für die Bereiche des Flächennutzungsplanes haben wir Be-		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren weiter berücksichtigt.

Beteiligter: Amprion GmbH		Eingang: 19.06.2023
ID-Nr.: 200		Nummer der Anregung: 18
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:	
standsschutz. Bäume und Sträucher dürfen die Leitungen nicht gefährden, auch Montage- und Unterhaltungsarbeiten sowie Arbeitsfahrzeuge nicht behindern. Entfernung und Kurzhaltung der die Leitungen gefährdenden Bäume und Sträucher ist zulässig, auch soweit sie in die Schutzstreifen hineinragen. Die Ausübung dieses Rechts kann einem Dritten übertragen werden. Leitungsgefährdende Verrichtungen ober- und unterirdisch müssen unterbleiben. Sollten höher wachsende Bäume nachträglich in den Randbereichen der Schutzstreifen bzw. außerhalb der Schutzstreifen angepflanzt werden, besteht die Gefahr, dass durch einen eventuellen Baumumbruch die v. g. Höchstspannungsfreileitung beschädigt wird. Es können demzufolge in solchen Fällen nur Bäume und Sträucher angepflanzt werden, die in den Endwuchshöhen gestaffelt sind. Andernfalls wird eine Schutzstreifenverbreiterung erforderlich. Bei den evtl. geplanten landschafts- und naturschutzrechtlichen Maßnahmen machen wir darauf aufmerksam, dass nach § 4 BNatSchG Flächen, die ausschließlich oder überwiegend der Ver- oder Entsorgung dienen - einschließlich der hierfür als schutzbedürftig erklärten Gebiete - und die Flächen, die in einem verbindlichen Plan für die genannten Zwecke ausgewiesen sind, in ihrer bestimmungsgemäßen Nutzung nicht beeinträchtigt werden dürfen. Alle Planungsmaßnahmen im Bereich der Amprion-Höchstspannungsfreileitung sind rechtzeitig mit uns abzustimmen. Insbesondere sind die in den DIN EN- und VDE-Bestimmungen festgelegten Mindestabstände einzuhalten.		

Beteiligter: Vodafone West GmbH		Eingang: 19.06.2023
ID-Nr.: 104		Nummer der Anregung: 16
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:	
Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren weiter berücksichtigt.	

Beteiligter: Vodafone West GmbH		Eingang: 19.06.2023
ID-Nr.: 104		Nummer der Anregung: 16
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:	
Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an. Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.		

Beteiligter: Regionalverband Ruhr		Eingang: 16.06.2023
ID-Nr.:189		Nummer der Anregung: 17
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:	
Mit Schreiben vom 24.05.2023 bitten Sie um unsere Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie gemäß § 41 Abs. 3 LPlG NRW um das Einvernehmen mit dem Regionalverband Ruhr zum Änderungsverfahren 53 GE Gewerbepark Schalke-Nord des RFNPs der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr. Gegenstand der Planänderung ist eine Fläche für einen örtlichen Hauptverkehrszug, der durch die Stadt Gelsenkirchen nicht mehr realisiert werden soll. Die Darstellung als Flächen für die örtlichen Hauptverkehrszüge soll daher aufgegeben und die Flächen in die umgebenden Festlegungen bzw. Darstellungen (Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen/GIB bzw. gewerbliche Baufläche und Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich/AFAB bzw. Grünfläche) des RFNPs integriert werden. Seit dem Erarbeitungsbeschluss der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr vom 06.07.2018 befindet sich der Regionalplan Ruhr (RP Ruhr) im Aufstellungsverfahren. Die in Aufstellung befindlichen Ziele sind als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensent-		

Beteiligter: Regionalverband Ruhr ID-Nr.:189		Eingang: 16.06.2023 Nummer der Anregung: 17
Anregung:		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
scheidungen zu berücksichtigen (vgl. § 3 Abs. 1 Ziff. 4 ROG i.V.m. § 4 Abs. 1 ROG). Gemäß § 41 Abs. 3 LPIG NRW sind RFNP-Änderungsverfahren bis zum Aufstellungsbeschluss des Regionalplans Ruhr nur im Einvernehmen mit dem RVR durchzuführen. Der aktuelle Entwurf des RP Ruhr legt in diesem Bereich GIB sowie ASB fest. Das festgelegte GIB ist nahezu deckungsgleich mit dem im RFNP festgelegten GIB. Der im RFNP festgelegte AFAB liegt hingegen innerhalb eines im RP Ruhr festgelegten ASBs. In den ASBs ist gemäß Ziel 1.2-1 des im Aufstellungsverfahren befindlichen RP Ruhr eine nutzungskonforme Entwicklung zu sichern. Die ASB sind für Flächen für Wohnen, wohnverträgliches Gewerbe, Wohnfolgeeinrichtungen und öffentliche und private Dienstleistungen sowie für siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen vorzuhalten. Insofern ist die Festlegung/Darstellung eines AFABs bzw. einer Grünfläche im RFNP kompatibel mit der Festlegung eines ASBs im RP Ruhr. Somit steht die Änderung Nr. 53 GE Gewerbepark Schalke-Nord des RFNPs im Einklang mit dem überarbeiteten Entwurf des RP Ruhr und damit mit den in Aufstellung befindlichen Zielen des RP Ruhr. Ein Einvernehmen gemäß § 41 Abs. 3 LPIG NRW mit dem Regionalverband Ruhr kann daher vorbehaltlich des Beschlusses der Verbandsversammlung in Aussicht gestellt werden. Wir beabsichtigen daher, der Verbandsversammlung des RVR als Trägerin der Regionalplanung die Vorlage zum Änderungsverfahren 53 GE in der nächsten Sitzungsperiode (Verbandsversammlung am 22.09.2023) zur Beschlussfassung vorzulegen, um das Einvernehmen gemäß § 41 Abs. 3 LPIG NRW mit dem Regionalverband Ruhr abschließend herzustellen.		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass das Änderungsverfahren auf den GFNP umgestellt wurde und keine raumordnerischen Festlegungen mehr zum Gegenstand hat.

Beteiligter: PLEdoc GmbH ID-Nr.: 181		Eingang: 03.07.2023 Nummer der Anregung: 27
Anregung:		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
Von der Open Grid Europe GmbH (OGE), Essen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von		

Beteiligter: PLEdoc GmbH ID-Nr.: 181		Eingang: 03.07.2023 Nummer der Anregung: 27
Anregung:		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt. Die uns über einen Internetlink zur Verfügung gestellten Unterlagen zur 53. Änderung des regionalen Flächennutzungsplans (RFNP) haben wir ausgewertet. Beigefügt erhalten Sie eine Übersichtskarte mit Darstellung der Leitungstrassen der OGE und Kennzeichnung des vorgegebenen Geltungsbereichs. Die Darstellung der Versorgungsanlagen in dieser Karte ist lediglich als grobe Übersicht geeignet. Beachten Sie hierzu bitte die Legende. Bei der vorliegenden Änderung 53GE des regionalen Flächennutzungsplans handelt es sich um die Herausnahme eines örtlichen Hauptverkehrszuges. Bauliche Änderungen in der Örtlichkeit gehen mit dieser Änderung nicht einher. Wie wir bereits mit unserem eingangs genannten Bezugsschreiben vom 15.09.2022 mitgeteilt haben, erheben wir gegen die angezeigte Änderung keine Einwände. In der Begründung unter Punkt 2.7 wird auf den parallel in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 449 zur Entwicklung eines Gewerbegebietes im Bereich des südlichen Abschnitts des herauszunehmenden Hauptverkehrszuges hingewiesen. Hierzu wurden wir bereits gesondert frühzeitig beteiligt.		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren weiter berücksichtigt.

Beteiligter: Bezirksregierung Münster, Dezernat 51, Höhere Naturschutzbehörde ID-Nr.: 289		Eingang: 31.05.2023 Nummer der Anregung: 02
Anregung:		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
Die geplante Änderung des regionalen Flächennutzungsplanes für die Stadt Gelsenkirchen Nr. 53 in Schalke Nord wird aufgrund der städtebaulichen Situation als fachlich richtig auch aus der Sicht des Naturschutzes mitgetragen.		Die Zustimmung der Höheren Naturschutzbehörde wird zur Kenntnis genommen.

Beteiligter: Bezirksregierung Münster, Dezernat 54, Wasserwirtschaft ID-Nr.: 292	Eingang: 29.06.2023 Nummer der Anregung: 25
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
Mit oben genanntem Schreiben baten Sie um unsere Stellungnahme zu den beabsichtigten Planungen. Das Dezernat 54 -Wasserwirtschaft- der Bezirksregierung Münster hat das Vorhaben aus wasserwirtschaftlicher Sicht geprüft. Die zu vertretenden Belange sind durch das Vorhaben betroffen. Das Sachgebiet 54.4 -Kommunale Abwasserbeseitigung- nimmt wie folgt Stellung: Zum Vorhaben für die geplante Entwässerung im Trennverfahren werden keine Anregungen oder Bedenken mitgeteilt. Sofern die Trennentwässerung mit Ableitung des Niederschlagswassers in den Sellmannsbach technisch nicht umgesetzt werden kann und eine Einleitung in das Kanalnetz erforderlich wird, ist vor Beginn der finalen Entwässerungsplanung die Einbindung der Bezirksregierung Münster, Sachgebiet 54.4 -Kommunale Entwässerung- zwingend erforderlich, um die notwendigen Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Entwässerung abzustimmen. Die hier vorliegenden Planungen weisen teilweise erhebliche hydraulische Defizite in den bestehenden Haltungen des kommunalen Kanalnetzes aus, die vor Umsetzung der Planung behoben werden müssen. Das Sachgebiet 54.5 -Hochwasserschutz- nimmt wie folgt Stellung: Das Vorhaben ist von keinem Überschwemmungsgebiet betroffen. Darüber hinaus kann der Planbereich auch von seltenen Extremhochwasserereignissen in höherem Ausmaß überflutet werden. Dann muss mit größeren Wassertiefen, Fließgeschwindigkeiten und Betroffenheiten gerechnet werden. Deshalb ist die vorgesehene Nutzung mit dieser möglichen Gefährdungslage sorgfältig abzuwägen. Diesbezüglich weisen wir insbesondere auf den § 78b des Wasserhaushaltsgesetzes hin, welcher neue Vorgaben für „Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten“ enthält. Die Abgrenzung des Extremhochwassers (EHQ bzw. Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit) ist in den EU-Hochwassergefahrenkarten dargestellt, welche im Internet unter www.uvo.nrw.de oder www.elwas.nrw.de einsehbar sind.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren weiter berücksichtigt.

Beteiligter: Geologischer Dienst NW ID-Nr.: 90		Eingang: 22.06.2023 Nummer der Anregung: 22
Anregung: Zu o. g. Verfahren gebe ich im Rahmen der Beteiligung folgende Informationen und Hinweise zum Baugrund: Die Planfläche befindet sich in einem Gebiet, in dem Gasaustritte in Bohrungen, insbesondere Methanausgasungen, bekannt sind. Es ist daher nicht auszuschließen, dass bei möglichen Bohrarbeiten Gas, potentiell auch unter erhöhten Drücken, austreten kann. Von ausführenden Bohrunternehmen sind geeignete Arbeitsschutzmaßnahmen und Sicherheitsvorkehrungen zu treffen und einzuhalten. Der Baugrund ist objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten.		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren weiter berücksichtigt.

Beteiligter: Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen - Eisenbahnangelegenheiten		Eingang: 15.06.2023 Nummer der Anregung: 19
Anregung: Mit Schreiben vom 24.05.2023 informierten Sie mich über das o.g. Änderungsverfahren 53 GE des Regionalen Flächennutzungsplans der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr und baten um Stellungnahme. Gegen das oben genannte Vorhaben bestehen seitens der Landes-eisenbahn-verwaltung NRW aus eisenbahntechnischer Sicht keine Bedenken, da eine Betroffenheit von Eisenbahninfrastrukturen anhand der vorliegenden Unterlagen nicht festgestellt werden konnte. Vorsorglich weise ich auf folgendes hin: Schienenwege von Eisenbahnen, einschließlich der für den Betrieb der Schienenwege notwendigen Anlagen, dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn zuvor ein Verfahren nach §§ 18 ff des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) durchgeführt worden ist. Sollten demnach zur Realisierung der Ziele des o.g. Vorhabens Maßnahmen im Öffentliche Verkehrsmittel: Bereich von Bahnanlagen von nichtbundeseigenen Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs und / oder Anschlussbahnen notwendig werden, wären ent-		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren weiter berücksichtigt.

Beteiligter: Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen - Eisenbahnangelegenheiten		Eingang: 15.06.2023
ID-Nr.:	Nummer der Anregung: 19	
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:	
sprechende Planfeststellungsunterlagen durch das betroffene Eisenbahninfrastrukturunternehmen bzw. den betroffenen Privatgleisanschlussinhaber bei der zuständigen Planfeststellungsbehörde vorzulegen.		

Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr

Änderungsverfahren 53 GE – Gewerbepark Schalke Nord – zum Regionalen Flächennutzungsplan

Synopse der Anregungen im Rahmen der Förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit

Im Rahmen der förmlichen Beteiligung sind keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit eingegangen.

August 2023